

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

65. Sitzung (31.08.1846)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## LXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 31. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geheimer Rath Nebenius, Staatsrath Jolly, Geheimer Rath Belf, Geheimer Referendar Junghanns und Ministerialrath v. Sagemann

sowie

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Helmreich, Mez, Reichenbach, Straub und Welte.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Nach eröffneter Sitzung werden Petitionen übergeben:

1) Von dem Abgeordneten Weller:

Bitte des Vorstandes des katholischen Bürgerhospitals in Mannheim, die Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte dieses Instituts betreffend.

Der Uebergeber bemerkt hierzu: Es ist der Kammer bekannt, wie die Tendenz des Mannheimer Journals der Regierung zu Verfolgungen desselben Veranlassung gab. Man entzog demselben zuerst die gerichtlichen Inserate, und dann erschien ein Staatsministerialerlaß vom 24. Juli d. J., der das statutarische Recht der Vorstandswahl und andere Berechtigungen beschränkte. Es ist Pflicht des Vorstandes, sich gegen solche Eingriffe zu wahren, und er thut dieß durch eine Petition an dieses Haus, wozu er um so mehr veranlaßt ist, als in einem andern Hause Verhandlungen darüber stattfanden, welche nach den Angaben des Vorstandes als durchaus auf Unkenntniß der Sachverhältnisse und Entstellung derselben beruhend, erklärt werden. Der Vorstand, dessen Mitglieder in Mannheim als uneigennütige Männer überall bekannt sind, glaubte mit der Uebergabe der vorliegenden

Petition nur eine heilige Pflicht zu erfüllen, und ich bitte deshalb die Petitionscommission, bei dem nahen Ende des Landtags die Berichterstattung möglichst zu beschleunigen.

2) Von dem Abgeordneten Dahmen:

Bitte der Stadtgemeinde Königshofen, um Verleihung eines Obergerichts.

3) Von dem Abgeordneten Meyer:

Bitte der Gemeinden Burg, Buchenbach, Wagensteig, St. Märgen, Hinterstraß und Baldau, um Aufnahme ihrer Verbindungsstraße in den allgemeinen Straßenverband.

4) Durch den Abgeordneten Buss:

Bitte der Gemeinden der vorigen Grafschaft Hauenstein, um Beförderung der religiösen und sittlichen Ausbildung der katholischen Volksschullehrer.

5) Durch das Secretariat:

Bitte des Buchdruckers Karl Berger dahier um Concessionirung zur Betreibung einer Buchdruckerei.

Die Petitionen werden an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Diskussion des von dem Abg. Hecker erstatteten Berichts über das ordentliche und nachträgliche Budget des Justizministe-

riums für die Jahre 1846 und 1847 einschließlich des Aufwandes für die neue Gerichtsorganisation.

(Der Bericht ist im achten Beilagenheft Seite 263 bis 318 abgedruckt.)

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion äußert

**Bassermann:** Meine Herren! Um den Landtag nicht noch mehr zu verlängern, habe ich mir zur Pflicht gemacht, nur noch das Wort zu ergreifen, wo die höhere Wichtigkeit des Gegenstandes es mir zu erheischen scheint. Auf einen solchen, meine Herren, muß ich heute Ihre Aufmerksamkeit lenken. Hatte ich früher bei demselben Ministerium, über dessen Budget wir heute beraten, Klage über Verletzung der Unabhängigkeit der Richter zu erheben, so muß ich heute Klage darüber erheben, daß das Justizministerium nun auch den Advocaten ihre freie Stellung zu rauben versucht. Wenn die Kammer so oft sich für eine unabhängige Stellung der Gerichte verwendete, so geschah dieß nicht sowohl wegen der Prozesse, wegen Mein und Dein, sondern wegen der wichtigsten aller Prozesse, wegen der politischen. Für sie vor Allem, in welchen die mächtige Staatsgewalt Partei ist gegen den schwachen Einzelnen, verlangen wir die Unabhängigkeit der Richter. Daß wir diese Unabhängigkeit bei Weitem noch nicht in dem Grade haben, in welchem wir sie haben sollten, ist Ihnen bekannt. Hätten wir aber auch das unabhängige Gericht, ja hätten wir Geschworene selbst, was würde dieß helfen, wenn Diejenigen, welche vor diesem Gerichte den von der Staatsgewalt Verfolgten verteidigen sollen, von dieser selben Staatsgewalt versetzt oder abgesetzt werden könnten? Ich will nicht entscheiden, ob nicht die Unabhängigkeit der Anwälte noch wichtiger sey, als die der Richter, gleich wichtig ist sie jedenfalls. Wenn in politischen Prozessen die Richter zu entscheiden haben zwischen der Staatsgewalt und dem Angeklagten, als zwischen zwei Parteien, so trägt es gewiß nicht zur Unparteilichkeit bei, daß diese Richter die Diener dieser einen Partei, daß sie Staatsdiener sind. Wer dazu aber auch noch die Anwälte zu Staatsdienern machen will, wahrlich, der sorgt schlecht für eine würdige Handhabung der heiligen Gerechtigkeit. Wenn nun aber unser Justizmini-

sterium die Advocatur für ein öffentliches Amt erklärte, gerade wie in Baiern, wo man mit solchem Vorwande den Advocaten am Ende den Eintritt in die Ständeversammlung versagte, wenn es zur Zeit der Wahlen einen Anwalt, zufällig einen liberalen, mit Verletzung bedrohte, wenn es einen Anderen, auch zufällig einen liberalen, wirklich versetzte; und wenn es zuletzt zweien Andern, wovon der Eine Mitglied dieses Hauses, zufällig auch liberal, mit völliger Absetzung drohte, und zwar nicht durch Richterspruch, sondern auf dem bequemen Disciplinarwege — dann, meine Herren, sollte man wohl glauben, das Ministerium der Justiz, das Ministerium der Geseglichkeit, werde solche Schritte nicht unternehmen, ohne daß ein Gesetz ihm ausdrücklich ein Recht dazu gibt. Allein, meine Herren, wir haben kein Gesetz, wonach Anwälte versetzt und abgesetzt werden können; ohne Gesetz gibt es keine Strafe, und in dem gedruckt vor mir liegenden Erlaß des Justizministeriums wird auch nur auf eine Verordnung Bezug genommen, deren §. 7 so lautet: „Jedem Praktikanten, der sich eines Mißbrauchs des ihm zustehenden Schriftverfassungsrechts oder einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflichten zu wiederholten Malen schuldig macht, soll nach vorausgegangener Warnung das Schriftverfassungsrecht wieder entzogen werden.“ Abgesehen davon, daß hier nur von Praktikanten, nicht aber von Obergerichtsadvocaten, nur von einem Mißbrauch des Schriftverfassungsrechts die Rede ist, unter welchem doch wohl nur ein ehrenwidriger zum Nachtheil des Publikums verstanden seyn konnte — so steht diese Verordnung im Widerspruch mit dem sechsten Constitutionsedict, wonach Jeder in dem Rechte geschützt wird, das Gewerbe zu treiben, das er gelernt hat, und zu dem er ordnungsmäßig befähigt ist; und im Widerspruch mit der Verfassung, nach welcher Eigenthum und persönliche Freiheit unter den Schutz der Gesetze gestellt sind; und wahrlich mit der Entziehung der Advocatur wäre ein harter Eingriff in das Eigenthum geschehen, wäre die Existenz ganzer Familien vernichtet. Und solches sollte ohne Urtheil und Recht auf dem bequemen Administrativweg geschehen können? und wir, die Vertreter des Landes, sollten dazu schweigen? Wer es schon eingesehen hat,

wie ohne Unabhängigkeit des Advokatenstandes es keine unabhängige und freie Vertheidigung des Staatsbürgers mehr gibt, der vielleicht, gerade weil er sein Vaterland liebt, der Staatsgewalt unangenehme Dinge sagt und von ihr darum verfolgt wird; wer Diejenigen, die in ihrem schwierigen Beruf gegen die herrschende Gewalt aufzutreten den Muth haben müssen, nun zu Knechten dieser selben Gewalt machen ließe, Der, glaube ich, würde die erste seiner Pflichten versäumen. Wir können, wir dürfen diesen großen Schritt, den die Reaction hier weiter thun will, nicht geschehen lassen. Daß eine Staatsministerialpolitik in der Aufgeregtheit der öffentlichen Kämpfe zu leidenschaftlichen Schritten versucht wird, das läßt sich erklären, aber das wäre eben die eigentliche Aufgabe eines Justizministeriums, eines wahren Ministeriums der Gerechtigkeit, daß es solchen Eingriffen in die Freiheit des Gerichtssaales sich gleich einem ehernen Damme entgegensetzte.

Doch unser Justizministerium verfährt anders; und eben wieder vor Kurzem hat es gegen einen Advokaten eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet, dessen Tendenz bezeichnend genug ist. Der Mann, gegen den die Untersuchung eingeleitet worden, hat nicht als Advokat, sondern als Schriftsteller über hochgestellte Staatsbeamte nach Anführung von Thatsachen sein subjectives Urtheil öffentlich ausgesprochen. Niemand hat die Thatsachen widerlegt, aber ihn hat die Staatsgewalt verfolgt, und unser oberster Gerichtshof hat es für strafbar erklärt, daß Jemand einen Staatsbeamten ungünstig beurtheile. Als ob nicht stündlich das Volk sich aufgefordert fühlen müßte, gerade die Handlungen derjenigen Männer zu beurtheilen, in deren Hände sein Wohl und Weh liegt! Rein! „Die Reinheit des Willens der betheiligten Staatsmänner müsse von jedem Staatsbürger bei der Beurtheilung ihrer Handlungen vorausgesetzt werden, und die Handlungen dieser Staatsmänner dürften nur von dem in dem Gesez vom 5. October 1820 bezeichneten Gerichtshof beurtheilt werden“, so lauten die Entscheidungsgründe. Wenn es aber noch hieße verurtheilt, aber, meine Herren, beurtheilt sollen sie nur werden durch einen Gerichtshof.

Mein Unterthanenverstand ist zu sehr beschränkt, um

einzusehen, wohin es mit der freien Meinungsäußerung über öffentliche Handlungen, über Aufrechthaltung oder Unterdrückung unserer Verfassung, wohin es am Ende mit dem Reste unserer geringen constitutionellen Freiheit selbst kommen soll, wenn ein Urtheil über einen Beamten dann strafbar ist, sobald es nicht günstig lautet. Wenn ich mir, dem Nichtjuristen, nun auch kein Urtheil über das Urtheil unseres obersten Gerichtshofs erlauben darf, so habe ich doch gewiß die deutsche Freiheit vor diesem Urtheile zu erschrecken, und als Vertreter des Volks, der die Freiheiten des Landes aufrecht zu halten beschworen hat, auszusprechen, daß solche Grundsätze mir diese Freiheiten auf ihrer ersten Grundlage zu erschüttern scheinen. Nach diesen Grundsätzen wurde also der standhafte Mann verurtheilt und sitzt im Kerker — und nun, nachdem die Staatsgewalt ihren Zweck erreicht und ihn auf Monate lang hinter Riegel und Gitter gebracht, was glauben Sie, daß das Justizministerium jetzt thut? Nun das Justizministerium, dessen Chef allerdings von dem Schriftsteller mit angegriffen worden, läßt eine Disciplinaruntersuchung gegen ihn einleiten; und daß er so lange im Gefängniß zubringt, wird ihm nun zum Verbrechen gemacht! Meine Herren! Wissen Sie einen parlamentarischen Ausdruck zur Bezeichnung solchen Verfahrens? Ich weiß keinen; aber ich weiß, was Jeder von Ihnen dabei fühlt. Meine Herren! Ich fordere Sie auf, tragen Sie das Ihrige dazu bei, Einhalt zu gebieten solchen Versuchen, den Stand der Vertheidiger der Verfolgten abhängig zu machen von der verfolgenden Staatsgewalt, und treten Sie meinem Antrag bei, der so lautet:

„Die Kammer spricht zu Protokoll ihre Ueberzeugung dahin aus, daß das Justizministerium zu einer Verjegung und Abjegung eines Anwaltes keinerlei Recht habe, und daß die Versuche, dieses vermeintliche Recht auszuüben, die Freiheit der Rechtsvertheidigung und somit die parteilose Handhabung der Gerechtigkeitspflege gefährde.“

Peter: Für mich, dem vormaligen Oberhofgerichtsrath, dem bekanntlich auf den Antrag des Justizministeriums so arg mitgespielt worden ist, hat es seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, über den vorliegenden

Gegenstand mitzusprechen. Und doch thue ich es, weil hier die Freiheit eines ganzen ehrenwerthen Standes gefährdet ist und weil es als Feigheit erscheinen könnte, wenn ich hier nicht sprechen wollte. Ich werde mir übrigens Mühe geben, den richtigen Tact nicht zu verfehlen und Das, was ich zu sagen habe, in wenige Sätze zusammenzudrängen. Zuvörderst bemerke ich, daß ich dem, was der Abg. Bassermann so eben vorgetragen hat, im Allgemeinen zustimme. Was zunächst das großherzogliche Justizministerium betrifft, so hat dieses nach unserer Organisation die Oberaufsicht über die Rechtspflege, über die sämmtlichen Gerichte des Landes und die Rechtspolizei überhaupt. Ihm kommt es zu, die Rechtspractikanten aufzunehmen, Schriftverfasser und Obergerichtsadvokaten zu ernennen. Kein Zweifel also, daß ihm auch die Ueberwachung der Art und Weise gebührt, in der die Schriftverfasser und die Obergerichtsadvokaten ihren Beruf erfüllen, daß es die oberste Disciplinargewalt besitzt, einen Schriftverfasser oder Obergerichtsadvokaten disciplinarisch und zwar durch Verweis, Geldstrafe und nach Umständen auch mit Arrest bestrafen kann. Aber nimmermehr erstreckt sich eine Disciplinargewalt so weit, daß dem Anwalt die Ausübung seines Berufs entzogen, daß ihm somit seine Nahrungsquelle abgegraben und er im Wege der Disciplin entlassen werden kann. Dagegen schützt ihn eine Bestimmung in einem Grundgesetz, und zwar der §. 8 des sechsten Constitutionsedicts, welcher ausdrücklich sagt, daß keinem Inländer die Ausübung seines Gewerbs versagt werden könne, wenn er es ordnungsmäßig erlernt und zu Ausübung desselben sich ordnungsmäßig befähigt hat. Diese Bestimmung lautet ganz allgemein, und was für jeden Gewerbsmann gilt, muß auch zu Gunsten der Schriftverfasser und Obergerichtsadvokaten gelten. Oder wollen sie etwa den Männern, deren Pflicht so schwer und deren Beruf so edel ist, als jene des Richters selbst, den Schutz versagen auf den auch der letzte Gewerbs- und Handwerksmann Anspruch hat? Sie können einem solchen die Ausübung seines Gewerbs nicht einmal theilweise oder zeitweise verbieten. Was würde man wohl denken, wenn es einer Behörde einfiel, gegen einen Handwerksmann bei Strafe auszusprechen, daß er 14

Tage lang keinen Streich mehr auf seinem Metier arbeiten dürfe? Ebenso wenig können Sie aber auch einen Schriftverfasser gegen seinen Willen versetzen, denn Sie richten ihn somit ganz oder theilweise zu Grunde, Sie reißen ihn aus allen seinen gewohnten Verhältnissen heraus und entziehen ihm, wenn ich so sagen darf, ganz oder theilweise seine Kundschaft. So weit geht die Disciplinargewalt nicht, und daß dem so sey, ist im §. 24 des sechsten Constitutionsedicts bestimmt, wo es heißt, daß wer einmal zur Meisterschaft oder zur Genossenschaft gelangt ist, wenn er auch ein Vergehen begangen und sich straffällig gemacht hat, weder durch die Obrigkeit und noch weniger durch die Zunft daraus verstoßen werden könne, so lange er nicht das Staatsbürgerrecht verwirkt hat. Dann freilich, wenn Einer das Staatsbürgerrecht verwirkt, hat er Alles verwirkt, was davon abhängt. Man könnte nun allerdings sagen, diese Bestimmung spreche nicht besonders von der Advokatur. Dieß ist richtig, allein der §. 8 spricht ganz allgemein von jedem Gewerbe und die Anwaltschaft ist ja ein Gewerbe und die Nahrungsquelle der Advokaten. Wenn man also auch geltend machen könnte, daß selbst der §. 8 nicht ganz allgemein spreche, so müßte schon die Analogie sowohl dieses Paragraphen, als des §. 24 jedenfalls zu Gunsten der Advokaten und Schriftverfasser entscheiden; falls überhaupt ein Zweifel obwalten könnte in einem Punkt, wo überdieß die Billigkeit und Humanität so laut sprechen. Man sagt uns, es bestehe eine Ministerialverordnung, die allerdings weiter geht, allein das ist ja gerade das Unrecht, worüber wir uns beklagen. Eine solche Ministerialverordnung verträgt sich nicht mit den Bestimmungen jenes Grundgesetzes. Nimmermehr kann einem Schriftverfasser oder Advokaten im Wege der Disciplin die Praxis ganz oder theilweise, für immer oder auch nur temporär entzogen werden, und ich bin deshalb durchaus der Ansicht, daß eine solche Verordnung nicht zu Recht besteht, sondern zurückgenommen werden soll. Was das Verfahren des Oberhofgerichts in der fraglichen Sache betrifft, so will ich mich auf den Ausdruck des tiefen Bedauerns beschränken, daß ein Urtheil hat ergehen und Entscheidungsgründe haben gegeben werden können, wie wir sie vernommen haben. Der Obergerichtsadvokat von

Struve hat lediglich die Thatsache angeführt, daß im Jahr 1832 unser Preßgesetz von den Ministern ohne Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen zurückgenommen wurde; diese Thatsache, diese Handlung der Minister hat er mit dem Inhalt des Gesetzes verglichen, und daraus Folgerungen gezogen. Das mag freilich den Herren Ministern sehr unangenehm gewesen seyn, und man mag die Ausführung von Struve eine schroffe Critik nennen. Eine Ehrenkränkung war es aber nicht, besonders da er in der Form nicht gefehlt, und keine schmähende oder schimpfende Aeußerungen sich erlaubt hat. Nun macht man geltend, Niemand als der oberste Gerichtshof, nämlich derjenige Gerichtshof, der gegen die angeklagten Minister Richter wäre, könne die Handlungsweise dieser Minister beurtheilen. Das ist jedoch etwas ganz Neues; und es wäre dieß allerdings sehr bequem für die Minister, aber sehr unbequem für alle Uebrigen; denn hiernach wäre aller Welt und auch uns im Ständesaale der Mund in Beziehung auf alle Handlungen der Minister verstopft. So ist es nicht gemeint. Es giebt in Baden nur eine Person, die aller Critik unzugänglich ist. Die übrigen sind sammt und sonders verantwortlich, und die Minister zuerst und zuoberst. Unbegreiflich ist mir, wie man eine Beurtheilung mit einem Urtheil verwechseln kann. Die Handlungen der Minister zu beurtheilen, steht in Baden verfassungsmäßig Jedem frei, allein ein Urtheil über sie im Fall der Anklage hätte allerdings nur die competente Stelle, nämlich das Oberhofgericht zu fällen. Beides aber mit einander zu verwechseln, darüber steht einem der Verstand still, und ich getraue mir nicht weiter darüber zu sprechen, ohne Worte zu gebrauchen, die unser Herr Präsident vielleicht nicht gerne hören würde. Ich schweige deshalb und will nur noch den Wunsch aussprechen, daß ein solches Urtheil und solche Entscheidungsgründe nie mehr wiederkehren möchten.

Präsident: Ich möchte nur die Mitglieder bitten, sich mehr im Allgemeinen an den Antrag des Abg. Basser mann zu halten, und zu bedenken, bei welcher Gelegenheit der Antrag gestellt wurde und die Zeit zu erwägen, die wir noch übrig haben.

Staatsrath Jolly: Der Antrag des Herrn Abg. Basser mann bezieht sich theilweise auf die Schriftverfasser, theilweise auf die Obergerichtsadvokaten. Was die ersteren betrifft, so hat er selbst bemerkt, es bestehe hierüber eine Verordnung von 1826, also schon seit 20 Jahren und es kann somit, wenn eine Anwendung derselben stattfindet, von einer neuen Reaction durchaus nicht die Rede seyn. Auch ist es vielleicht das erstemal, daß für den Stand der Schriftverfasser so allgemein und innig Partie genommen wird, mir sind seit einer Reihe von Jahren leider viele Beschwerden gegen dieselben gekommen und geraume Zeit hat das Justizministerium wilde Wege eingeschlagen; es hat ermahnt und gewarnt und nur zuletzt oder im äußersten Fall hat man zu dem Mittel der Suspension, sodann der Versetzung an einen andern Ort und endlich auch wohl der Entziehung des Schriftverfassungsrechts, gegriffen. Das Alles ist geschehen in Gemäßheit jener Verordnung, gegen die nun seit 20 Jahren nichts eingewendet worden ist. Ich glaube auch wirklich, daß eine solche Verordnung im wahren Interesse des Standes selbst liegt. Es giebt ganze Distrikte, die sich förmlich durch ihre Bürgermeister verboten haben, ihnen Schriftverfasser ins Ort zu setzen. In einen solchen Ruf haben schlechte Subjecte diesen Stand gebracht. Es ist ferner von den Obergerichtsadvokaten die Rede, allein man weiß nur ein einziges Beispiel dießfalls anzuführen. Das Justizministerium hat in dem fraglichen Fall angeordnet, den Betreffenden wegen dessen, was ihm bis jetzt zur Last fiel, auf disciplinarem Wege zur Verantwortung zu ziehen und es hat auch der Herr Abg. Peter selbst wenigstens so viel eingeräumt, daß dem Justizministerium allerdings eine Disciplin auch über die Obergerichtsadvokaten zustehe. Was soll aber eine solche Befugniß heißen, wenn sie nicht angewendet werden darf, und wir nicht die Befugniß hätten in Beziehung auf einen Sachwalter oder Obergerichtsadvokaten die Anordnung zu treffen, daß er zur Rechtfertigung, zur Bertheidigung oder Entschuldigung seines Verfahrens aufgefordert werde. Dieß und nicht mehr ist bis jetzt geschehen. Was der Erfolg einer solchen Anordnung seyn wird, hängt lediglich von der Art des Benehmens und von der

Verteidigung und Entschuldigung ab und ich kann hierüber vor der Hand keine Ansicht äußern. Für gegründet halte ich aber ein solches Verfahren durchaus; es handelt sich hier nicht bloß um eine Befugniß, sondern eine Pflicht des Justizministeriums. Der größte Theil des Publikums weiß die Würdigkeit und Tüchtigkeit eines Sachwalters nicht unmittelbar zu beurtheilen, und wenn das Justizministerium einen Mann, der es nicht verdient, in diesem Geschäftskreis läßt, so verletzt es seine Pflichten, denn es bezeichnet ihn fortwährend dem Publikum gegenüber als einen Mann seines Vertrauens, während er aufgehört hat, dasselbe zu verdienen. Der Herr Abg. Peter und auch der Herr Abg. Basser mann hat sich über ein oberhofgerichtliches Urtheil oder eigentlich seine Entscheidungsgründe verbreitet. Ich gestehe, daß ich von diesen beiden Männern, besonders von dem ersteren, der Mitglied des Oberhofgerichts war, am wenigsten erwartet hätte, es werde ihrerseits und hier an diesem Ort irgend eine Art von Critik gegen ein Urtheil des obersten Gerichtshofs ausgesprochen werden. Lassen Sie die Gerichte und ihre Aussprüche unangefochten. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Heiligkeit dieser Aussprüche unangefochten bleibe und Niemand aufstrete, sie zu kritisiren, am wenigsten in einer Form, die etwas offizielles an sich trägt. (Peter: Ich darf meine Ansicht aussprechen.) Der Herr Abgeordnete sagt, es sey gegen den in Frage stehenden Mann nichts vorgelegen, als ein bloßes Urtheil über ein Verfahren der Minister. Das war keineswegs der Fall, er hat vielmehr dieses Urtheil in einer ehrenkränkenden Form ausgesprochen und wenn auch meine Person dabei genannt war, so kann ich Sie doch versichern, daß ich mich persönlich in keiner Weise beleidigt fühlte. Dergleichen Aeußerungen könnten noch stärker ausfallen; so lange sie keine Verläumdung sind, werde ich einen solchen Menschen für meine Person nicht verfolgen. Ich bin dieß aber meinem Amte schuldig und so lange ich im Amte stehe, wird Jeder, der mir zu nahe tritt, einen Gegner in mir finden. Ich kann und darf keine Ausnahme machen.

V r e n t a n o: Wenn ich den Antrag des Abg. Basser mann unterstütze, so fürchte ich nicht den Vorwurf,

daß ich hier für denselben Stand aufrete, dem ich selbst anzugehören mir zur Ehre rechne. Ich fürchte, sage ich, diesen Vorwurf nicht und meine Freunde, die dem gleichen Stande angehören, und für jenen Antrag ohne Zweifel auch noch sprechen werden, werden sich durch eine solche Besorgniß ebenfalls nicht abschrecken lassen, aufzutreten und ihre Stimme zu erheben, da, wo es gilt einen Eingriff in das heiligste Recht des Volkes, in das Recht der freien Verteidigung abzuwehren. Als ich vor einigen Jahren im Regierungsblatt las, wie man einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe gewagt, wie man Mitglieder derselben aus ihrer Laufbahn hinausgeschossen und in entlegene kleine Amtsstädtchen versetzt hat, habe ich mir vorgestellt, daß es bei diesem einzigen Schritt nicht sein Bewenden behalten, sondern auf der Bahn der Unterdrückung des Rechts und der Freiheit werde fortgeföhren werden. Denn wie im gewöhnlichen Leben, so ist es auch im Staatsleben und es ist nicht zu zweifeln, daß der größte Fluch der Sünde darin besteht, daß sie fortföhrt, stets neue Sünden zu gebähren. Wenn es darauf hinausgeht, das Recht zu unterdrücken, so ist man endlich in Deutschland zu einem Mittel gekommen, das der Macht und der Gewalt eines der wirksamsten zu seyn scheint, nämlich zu der politischen Hungerkur. Man kam hierauf, weil man wohl einsah, wie die Werkzeuge der Staatsregierung sich am besten dadurch einschüchtern lassen, daß man ihnen den Brodkorb, wie man zu sagen pflegt, höher hängt. Und dieses Mittel will man nun, nachdem man es mit Erfolg auf die Mitglieder der Gerichte angewendet zu haben geglaubt hat, auch auf die Mitglieder des Advocatenstandes anwenden, der berufen ist, die Unschuld gegenüber der Gewalt und der Staatsregierung, die die Rolle des Anklägers spielt, zu verteidigen. Es fragt sich nun aber, ob die Staatsregierung das Recht zu solchen Angriffen gegen den Advocatenstand hat und ob ihr ein Gesetz zur Seite steht, das sie ermächtigt, Maßregeln von der Art zu verhängen, wie wir sie in neuerer Zeit leider mehrmals erlebt haben. Sie haben aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Justizministeriums vernommen, daß dießfalls nichts vorhanden ist, als eine gewöhnliche Verordnung, die noch dazu ihre Ent-

stehung einer Zeit verdankt, die sich jeder Badener nur mit tiefem Bedauern in's Gedächtniß zurückruft, nämlich der Zeit zwischen den Landtagen von 1825 und 1828. Daß eine solche Verordnung, die von der Regierungsgewalt einseitig und ohne Mitwirkung der Stände erlassen wurde, keine Gesetzeskraft haben und man auf diese hin nicht solche außerordentliche Maßregeln ergreifen kann, wie sie von dem Justizministerium ergriffen wurden, ist klar und ich brauche dies Männern, wie sie hier versammelt sind, nicht näher auseinander zu setzen. Von was spricht nun aber selbst diese Verordnung, und in welchen Fällen erlaubt sie dem Justizministerium, gegen die Anwälte einzuschreiten? Im Fall des Mißbrauchs des Amtes, das der Anwalt nach Ihrer Theorie bekleiden solle, im Fall des Mißbrauchs seiner öffentlichen Berechtigung. Wenn Sie aber nach dieser Verordnung nur das Recht haben, im Fall des Mißbrauchs einzuschreiten, wie kommen Sie dazu, sie auch auszudehnen auf Fälle, wo es sich von einem Mißbrauch des Anwaltsrechts nicht handeln kann, auf Fälle, wo die bürgerliche Stellung und die schriftstellerische Thätigkeit in Frage ist, ja, wo der Anwalt als Angeklagter somit nicht als Bertheidiger in seiner eigenen Sache vor Gericht steht. (Staatsrath Jolly: Auf Fälle, wo er sich unwürdig beträgt.) Alsdann ist er angeklagt, und Sie haben kein Recht, seine Stellung als Anwalt anzutasten. Zu was kommt nun aber die oberste Staatsbehörde? Sie kommt auf die Idee, die Stelle des Anwaltes sey ein öffentliches Amt und wer dieses bekleide oder wem es verliehen werde, müsse sich gefallen lassen, daß man es ihm wieder entziehe. Ich glaube in der Lage zu seyn, dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums mit dem Gesetze selbst, das unter seinem Ministerium zu Stande kam, nachweisen zu können, daß es eine bodenlose Behauptung ist, zu sagen, die Anwälte bekleiden ein öffentliches Amt. Hier habe ich das Strafgesetz vor mir und verweise vor Allem auf den §. 17, wo die Folgen der Zuchthausstrafe aufgezählt sind, als welche bestehen: 1) in dem Verluste aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen; 2) in dem Verluste aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Kunst- und Stiftungsämter; 3) in

dem Verluste des Rechts der Anwaltschaft. Sie ersuchen hieraus, wie sonnenklar es ist, daß man hier zwischen dem Verlust eines öffentlichen Amtes und des Rechts der Anwaltschaft oder des Schriftverfassungsrechts unterscheidet. (Staatsrath Jolly: Das ist unklar.) Wenn nun aber auch der Herr Regierungskommissär sagen wollte, diese Gesetzesbestimmung sey unklar, so stehen mir noch mehrere Gesetzesstellen zu Gebot, die die Sache noch klarer machen. Namentlich verweise ich auf den Art. 33 des Strafgesetzbuchs, wo die bürgerlichen Strafen aufgeführt sind und es unter Anderem heißt:

Bürgerliche Strafen sind:

- 1) Arbeitshaus- und Festungsstrafe;
- 2) Gefängnißstrafe;
- 3) Dienstentlassung;
- 4) Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung.

Wollen Sie hiernach auch noch zuzurufen, die Sache sey unklar? (Staatsrath Jolly: Allerdings!) Ist hier nicht unterschieden zwischen Dienstentlassung und Entziehung einer öffentlichen Berechtigung oder eines selbstständigen Gewerbsbetriebs? Es giebt außerdem noch andere Gesetzesstellen, woraus klar hervorgeht, daß die Advocatur kein öffentliches Amt sey, wozu man sie aus Gründen, die ich gleich anführen werde, stempeln will. Sie wollen sie zu einem öffentlichen Amt machen, damit Sie wie auf die Staatsdiener, so auch auf die Mitglieder des Advocatenstandes die Hand legen und ihnen den Urlaub verweigern können, wenn sie von dem Volk berufen werden, hier in diesem Saale seine Rechte zu verteidigen. Es wird ihnen aber nimmermehr gelingen, die Unabhängigkeit dieses Standes durch solche Gewaltmaßregeln zu brechen. Nein, sie werden muthig und unerschrocken dastehen auf der politischen Arena, wo es gilt, aufzutreten gegen Sie, Herr Präsident des Justizministeriums, der es in seine Hand gelegt hat, uns augenblicklich zu versetzen. Wir werden muthig und unerschrocken dastehen, wenn Sie mit Anklagen auftreten und wir im öffentlichen Verfahren als Bertheidiger Ihnen gegenüberstehen. Wir werden uns nicht scheuen, solche Anklagen in ihrer Richtigkeit darzustellen, gleich wie wir uns hier nicht

scheuen, die nackte Wahrheit Ihnen in's Gesicht zu sagen. Die Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtspflege ist es, die die Stütze eines Rechtsstaates bildet und bilden soll. Machen Sie diese wankend, so muß der Staat in seinen Grundfesten erschüttert werden. Nun sagt man aber, das Justizministerium müsse eine Disciplinargewalt über die Anwälte haben, und selbst der Abg. Peter hat zugegeben, daß dem Justizministerium allerdings eine solche zustiehe. Ich widerspreche dieß aber, denn nirgends besteht ein Gesetz, das dem Justizministerium eine solche Disciplinargewalt einräumt. Nur dem Gerichtshof, bei welchem der Advokat angestellt ist, steht sie zu, und wenn Sie eine Disciplinargewalt gegen die Anwälte in ihrer Stellung als Bertheidiger üben wollen, so greifen Sie in die Unabhängigkeit der Gerichte ein, wie Sie eingegriffen haben durch die beklagenswerthen Versetzungen im Jahr 1842. Man beruft sich von Seiten des Herrn Regierungskommissärs auf die bürgerlichen Mitglieder der Kammer gegen die Schriftverfasser, die man jeden Augenblick mit Roth bewerfen zu dürfen glaubt, und gegen die man sich alle Schmähungen und Beschimpfungen herausnimmt. Alle diese Beleidigungen aber, die diesem Stande angethan werden, sind, wie jede Beleidigung gegen einen ganzen Stand, nämlich ungegründet, besonders aber ungegründet gegen den Stand der Schriftverfasser. Wenn auch einzelne Stimmen, wie neulich in einer von dem Abg. Buss übergebenen Petition, freiwillig oder geimpft auftreten und sagen, man solle da oder dort die Schriftverfasser entfernen, so können diese keine Geltung haben. Dieser Stand hat sich im badischen Lande auf eine würdige Weise bewegt und solche allgemeine Beschuldigungen sind nicht geeignet, sein Ansehen zu untergraben. Sollte aber auch derselbe Mitglieder zählen, die unwürdig sind, so sind Sie daran schuldig. Sie haben Anwälte angestellt, die aus entlassenen Staatsdienern hervorgingen, welche letztere zum Theil wegen Unredlichkeit Correctionshausstrafe erlitten haben, und erst neulich hat man einem Assessor, der wegen Unzucht aus dem Staatsdienst entfernt wurde, das Schriftverfassungsrecht verliehen. Das ist nicht die Art, diesen Stand zu heben und so gibt man demselben keine würdigen Glieder.

Staatsrath Jolly: Das, was der Herr Abgeordnete sagt, ist, um mich mild auszudrücken, eine faktische Unrichtigkeit; ich wünschte, der Herr Abg. Brentano möchte, ob er gleich selbst Sachwalter ist, etwas vorsichtiger mit seinen Behauptungen seyn. Das, was er angab, ist unwahr.

Brentano: Was ist denn die Versetzung oder Absetzung eines Anwalts? Nichts anderes, als eine Strafe. Wo anders als im Strafrecht gilt denn aber der Grundsatz: nulla poena sine lege? Wo anders gilt der Grundsatz, daß keine Strafe ausgesprochen werden kann, als durch die competente Behörde? Daß aber, ich wiederhole es, die Versetzung oder Absetzung wirklich eine Strafe ist, werden Sie nach dem §. 33 des Strafgesetzbuchs nicht läugnen wollen, und betrachtet man den Artikel 1 der neuen Strafprozeßordnung, so heißt es dort: Keine Strafe kann ausgesprochen werden, als durch die ordentlichen Gerichte. Auf dem logischen Wege kann man somit zu keinem anderen Schluß kommen, als zu dem, daß wenn die Versetzung oder Entsetzung eine Strafe ist, sie nicht von dem Justizministerium, sondern nur von dem ordentlichen Gerichte ausgesprochen werden kann. Sie greifen also dadurch, daß sie solche Strafen aussprechen, in die Sphären der Gerichte ein und verletzen so das Gesetz selbst, das Sie erlassen haben. Wenn Sie nun aber das Recht haben wollen, solche Strafen auszusprechen, ohne daß Sie die Gerichte dazu brauchen, warum geben Sie in dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung solche Bestimmungen? Offenbar darum, weil das Recht, für dessen Handhabung Sie auf Ihrem Posten sind, verlangt, daß man nicht willkürlich zu Werk gehe. (Staatsrath Jolly: Es herrscht hier ein Mißverständnis.) Wohin führen alle solche Maßregeln? Sie führen zu den schändlichsten Gewaltthaten, denn wo ist die Grenze, die nicht überschritten werden könnte und wie weit wird es mit der Versetzung oder Absetzung kommen? Sie haben einen Anwalt versetzt, weil er eine Realinjurie begieng und, indem Sie behaupteten, er könne in seinem Wohnort nicht mehr das nöthige Ansehen behaupten. Die Bürger aber, die an Sie abgeschickt wurden, haben diese Behauptung der Unwahrheit beschuldigt. (Staatsrath

Jolly: Es gibt allerlei Deputationen.) Wenn ein Anwalt sich in die Wahlen gegen Ihren Sinn mischt, werden Sie auch sagen, wir werden Maßregeln gegen dich ergreifen, die eine politische Hungertur sind und Sie, Herr Präsident des Justizministeriums, werden nicht läugnen können, daß Sie selbst dieß schon gethan haben. (Staatsrath Jolly: Das läugne ich!) Mir gegenüber werden Sie dieß nicht läugnen. Wenn Sie mich zum Sprechen bringen, so werde ich Thatsachen vorbringen. (Staatsrath Jolly: Nur heraus damit.) Haben Sie mich nicht im Jahr 1842 durch den Amtsvorstand in Bruchsal auffordern lassen, mich nicht in die Wahlen zu mischen, sonst werde man mir einen andern Wohnsitz anweisen? (Staatsrath Jolly: Ich habe Sie nur ermahnen lassen, sich nicht zum Werkzeug herzugeben.) Es hieß, man werde mir einen andern Wohnsitz anweisen. Es sind also keine hohle Theorien, womit ich hier auftrete, sondern Wirklichkeiten, welche fürchten lassen, daß wenn wir vor Gericht gegen Sie aufreten, auch die Verurteilung oder Absetzung erfolgen wird. Aber im Namen meines Standes wiederhole ich hier: Nichts wird uns beugen, und Sie werden uns nicht einschüchtern. Uebrigens unterstütze ich den Antrag des Abg. *V a s s e r m a n n*.

Geheimerath *B e k k*: Von den einzelnen Fällen, die da erzählt wurden, weiß ich natürlich nichts; allein es kommt mir sonderbar vor, daß man wegen der Möglichkeit eines Mißbrauchs das Prinzip selbst angreift, jenes Prinzip, das gegolten hat, so lange wir Alle uns denken. Noch nie hat Jemand anders gewußt, als daß eben die Anwälte unter der Disciplinargewalt der Regierung stehen, und die Regierung hat auch von jeher diese Disciplinargewalt in der Weise geübt, daß sie Anwälte suspendirte oder ganz entließ und die Verordnung von 1826 enthält nichts Neues, sondern nur eine Regulirung dessen, was früher immer gegolten hat. Die Verordnung selbst besteht übrigens auch schon seit zwanzig Jahren unangefochten und selbst die Kammer von 1831 und alle späteren Kammern haben sie nicht unter die provisorischen Verordnungen aufgenommen. (*H e c k e r*: Diese Verordnung spricht nicht von Procuratoren.) Allerdings nicht speziell, aber sie spricht von Entziehung des Schriftverfassungsrechts. Wie

kann aber Einer ein Procurator seyn, wenn er nicht das Schriftverfassungsrecht hat? Die Entziehung des letzteren entzieht ihm eo ipso auch die Procuratur. Ich bitte, mir nur zu erklären, wie es angieng, einem Procurator das Schriftverfassungsrecht zu entziehen, und ihm doch die Procuratur zu belassen.

(*H e c k e r*: Ich will es Ihnen sagen. Wenn Einer bei dem Oberhofgericht ein Libell einreicht, so hat er nichts weiteres dabei zu thun, als den mündlichen Vortrag zu halten. Ist dieß auch ein Schriftsatz und gehört dazu das Schriftverfassungsrecht? Sie glauben selbst nicht was Sie sagen.)

Ich muß mir solche Aeußerungen verbitten. Alles was ich sage, glaube ich auch. Wenn der Herr Abgeordnete glaubt, daß man einen Anwalt darauf beschränken könne, bloß fremde Arbeiten zu übergeben und mündlich zu plaidiren, dabei aber auch nicht die kleinste Schrift selbst zu verfassen, so habe ich über diesen Punkt nichts weiter zu sagen. Andere mögen beurtheilen, was das für eine Curiosität wäre. Ich sage aber nochmals, die Verordnung von 1826 enthält nichts Neues, sondern regelt nur, was früher bestanden hat, und Das, was sie enthält, wurde immer ausgeübt. Es sind mir selbst aus ganz alter Zeit Fälle bekannt, wo wirklich Anwälten die Anwaltschaft im Disciplinarweg entzogen worden ist. Auch später ist dieß öfters geschehen, ohne daß in diesem Saale die mindeste Erinnerung dagegen gemacht wurde. Es kommt besonders darauf an, wie man diese Befugnisse anwendet und je nach Umständen wird in dieser Kammer kein Mensch etwas dagegen sagen. Auf die Frage, ob es sich hier von einem öffentlichen Amte handle, will ich mich nicht weiter einlassen, obgleich diese Herren alle wissen, daß die Anwälte und Schriftverfasser fast überall nur vermöge des Titels, daß sie ein öffentliches Amt bekleiden, zu Wahlmännern gewählt werden können, indem sie in dem Ort, wo die Wahl auf sie fällt, selten auch Gemeindebürgerrecht haben, sondern bloß das Amt des Anwalts bekleiden, somit nur auf den Grund des §. 43. Nr. 2 der Wahlordnung zu Wahlmännern gewählt werden können. Es wird sich fragen, ob die Anwälte und Schriftverfasser im Lande es Ihnen danken

würden, wenn denselben in Folge Ihrer heutigen Interpretation die Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung in Beziehung auf die Wahlmännerwahlen entzogen werden sollte. Indessen wird auch von keiner Seite widersprochen werden, daß, so ehrenwerth auch eine große Zahl von Anwälten und Schriftverfassern ist, es doch immer Individuen darunter gibt, deren sich der Herr Abg. Hecker schämen würde. (Hecker: Von dieser Art gibt es auch Staatsdiener.) Deshalb hat man auch gegen die Staatsdiener die Disciplinargewalt, um sie zur Besserung oder zur Entlassung zu bringen. Aus dem gleichen Grunde ist es aber auch nothwendig, diese Gewalt gegen die Anwälte zu haben. Es hat auch ein sehr geachteter Anwalt in diesem Saale (Mördes) im Jahr 1840 meines Erachtens mit Recht erklärt, er würde dagegen protestiren, wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, die Anwälte sollen in Zukunft nicht mehr ihres Anwaltsrechts und die Schriftverfasser ihres Schriftverfassungsrechts beraubt werden können. Bloß um Einzelne zu schützen, sollen nach dem heute aufgestellten Grundsatz auch die schlechtesten Individuen in der Gesellschaft bleiben. Die ehrenhaften Anwälte sollten dieß selbst nicht wünschen, sondern sich dagegen wehren. (Hecker: Durch Urtheile und Recht mag man sie entfernen.) Wir haben allerdings im Strafgesetz Bestimmungen, wonach auch durch Richterspruch ein Anwalt wegen Verbrechen entsetzt werden kann. Wenn Sie aber bloß die Fälle dieser Verbrechen zulassen und alle übrigen Fälle, wo Einer die allergemeinste, frivolste und niederträchtigste Aufführung an den Tag legt, ausschließen, also solche gemeine Gesellen in Ihrer Gemeinschaft erhalten wollen, so werden die anderen Anwälte des Landes gegen solche Theorien und gegen eine solche Jurisprudenz protestiren. Schließlich muß ich nur noch mein Bedauern hierüber aussprechen, daß zwei Mitglieder dieses Hauses heute einen so crassen Angriff auf die Unabhängigkeit der Justiz machten. Sie führen immer die Phrase im Mund, „Unabhängigkeit der Gerichte!“ und wenn es darauf ankommt, so sind sie es gerade, die diese Unabhängigkeit am meisten erschüttern. Ich spreche hier nämlich von dem Angriff gegen unseren obersten Gerichtshof. Ich nehme keinem einzelnen Privaten

das Recht, auch Aussprüche des obersten Gerichtshofs zu beurtheilen und seine Ansicht darüber zu äußern. Wenn es aber in diesem Saale gleichsam von Staatswegen und als Wächter des öffentlichen Gesetzes geschieht, so daß man mit Autorität davon spricht, so ist die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe vielmehr gefährdet, als die Regierung sie zu gefährden im Stande ist. Bis jetzt hat man solche Angriffe nur gegen die Staatsverwaltung gewagt, die Gerichte selbst aber in diesem Saale von jeher nicht verletzt oder angegriffen, sondern ihnen ihre Autorität gelassen und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, einmal weil die Heiligkeit ihres Amtes es fordert, daß sie mit dem politischen Treiben nichts zu thun haben, und dann weil sie hier nicht anwesend sind und sich nicht vertheidigen können. Es ist nicht edel, einen Abwesenden hier in diesem Saale zu brandmarken. Mögen auch Einzelne als solche, außerhalb der ihnen hier zukommenden öffentlichen Funktionen die Urtheile der Gerichtshöfe bekritteln, wie sie wollen, wenn es nicht in ehrenkränkender Form geschieht, so werden wir uns nicht dagegen erklären. Wenn es aber hier von Staatswegen im öffentlichen Amte geschieht, so erkläre ich die Unabhängigkeit und Würde der Gerichtshöfe für verletzt und muß mich gegen ein solches Verfahren für alle Zukunft verwahren.

Präsident: Ich glaube, daß es weder der Uebung dieses Hauses angemessen, noch daß es die Uebung der Häuser in den freisten Ländern ist, Urtheile der Gerichte in der Kammer einer Kritik zu unterwerfen. Frankreich und England gebrauchen dieses Recht nur mit äußerster Vorsicht und es erhebt sich die allgemeine Stimme, wenn über das Urtheil eines Gerichtshofs eine unnöthige oder unzarte Kritik ausgesprochen wird.

Schaaff: Gewiß war es sehr gefehlt, ein Urtheil über das Verfahren eines Gerichtshofs in dieser Weise auszusprechen, ja ich sage, es ist im höchsten Grade verwerflich, wenn Kammermitglieder sich solche Aeußerungen erlauben, wie sie in Beziehung auf ein Urtheil des obersten Gerichtshofs vorhin gehört worden sind; denn Sie provociren, vertheidigen und verlangen hierdurch eine Kammerjustiz, die nicht weniger verwerflich ist, als die Kabinettsjustiz. Damit wäre die Unabhängigkeit

der Gerichte im höchsten Grade gefährdet. Darauf kommt es jedoch diesen Herren nicht an. Sie nehmen eben den Grundsatz und stellen ihn das eine Mal dahin, das andere Mal dorthin, heute auf den Kopf und morgen legen sie ihn auf die Seite, wie sie es gerade brauchen können. Jetzt muß herausgehoben werden, wie wichtig es sey, die Unabhängigkeit der Herren Schriftverfasser und Advocaten zu handhaben und um dieses thun zu können, muß die Unabhängigkeit der Gerichte zum Opfer gebracht werden. Ich muß sagen, es geht mir auch beinahe wie dem Abg. Peter. Auch mir steht der Verstand still über solche Deductionen.

Der Präsident ersucht den Redner bei dem Antrag und der Sache zu bleiben.

Schaff: Wenn ein Mitglied der Kammer einen Fehler beging, indem es einen Antrag improvisirte und die Kammer damit überraschen will, und nun ein anderes Mitglied diesem Antrag entgegentritt, so bleibt es bei der Sache. Es ist von dem Antrag des Abg. Wassermann die Rede. Was die Form betrifft, in welcher derselbe an die Kammer gebracht wurde, so ist sie in der Geschäftsordnung nicht gegründet. Die Sache gehört nicht zu diesem Budget, sondern ist Gegenstand einer besondern Motion, welche gehörig hätte angezeigt und begründet werden müssen. Die Kammer wäre dann nicht überrascht worden und hätte gewußt, was sie zu thun hat. Der größte Theil der Mitglieder dieses Hauses kennt die Verordnung gar nicht, die der Gegenstand des Vorwurfs ist, nämlich die Verordnung von 1826, welche übrigens schon längst hätte reclamirt werden müssen, wenn man sie als eine solche betrachtet hätte, die gesetzliche Bestimmungen enthalte. Ich vermag deshalb, auch abgesehen vom materiellen Gehalt, dem Antrag des Abg. Wassermann nicht beizustimmen. Es ist in der That beklagenswerth, daß während wir jetzt das Budget für die neue Gerichtsorganisation zu berathen gedenken, gleich im Eingang als Dank gegenüber dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums und den Mitgliedern dieser Behörde für den Eifer und die Mühe die sie hatten, um es endlich dahin zu bringen, daß man ein solches Budget zu berathen hat, dieselben mit Incriminationen überhäuft und überfallen werden, und dieses

Haus dann eingeladen wird, zu solchen Incriminationen durch förmlichen Beschluß seine Zustimmung zu geben. Denn wahrlich der Antrag will weiter nichts, als dem Justizministerium eine Sotise zuwerfen. Für einen solchen Antrag kann ich nimmermehr stimmen, und niemals werden Sie mich durch solche schöne Vorträge, wie wir sie eben hörten, hinreißen. Ja, Sie sind gut vorbereitet gewesen, auf den Ueberfall, den Sie hier beabsichtigten, aber ich warne die Mitglieder dieses Hauses, sich dadurch nicht berücken zu lassen, und ich hoffe, der Antrag wird den Sieg in der Kammer nicht erhalten. Daß Sie die Grundsätze modeln, wie Sie sie brauchen, davon haben Sie heute nicht nur den Beweis damit gegeben, daß Sie dem obersten Gerichtshof die Unabhängigkeit abschneiden wollen, sondern auch damit, daß Sie sich auf das sechste Constitutionsedict berufen. Jetzt gelten die Constitutionsedict etwas und stehen neben der Verfassung, jetzt wo man sie brauchen kann. Ja man geht, weil man Das eben auch gerade brauchen kann, sogar so weit, den Advocatenstand dem ehrenwerthen Stand der Handwerker beizuzählen. Weil diesem nach dem §. 10 des sechsten Constitutionsedicts die Concession nicht entzogen werden kann, soll auch den Advocaten die Advocatur nicht entzogen werden können. Anders haben Sie aber die Constitutionsedict behandelt, als die Sache der Deutschkatholiken berathen wurde. Dort galten die Constitutionsedict nichts mehr, denn sie waren durch die Verfassung aufgehoben. Dort war es Ihnen von Nutzen so zu interpretiren, heute ist es für Sie gut, eine andere Interpretation geltend zu machen, und so nimmt man eben jetzt diese andere Interpretation zur Hand. Ich lasse Ihnen übrigens Ihr sechstes Constitutionsedict, ich lasse Ihnen die Maxime, daß die Advocaten in gleicher Weise behandelt werden sollen, wie die Handwerker. Alsdann werden Sie aber für die Advocaten wenig gewonnen haben. Dem Handwerksmann wird seine Concession entzogen, wenn er sie mißbraucht. Das können Sie täglich sehen. Wenn ein Bäcker zu der Zeit wo das Getraide theuer ist, nicht backen will, so entzieht man ihm die Concession für immer oder für bestimmte Zeit, und wenn ein Wirth schlecht wirthschaftet, so wird ihm, selbst wenn er ein Realrecht hat, die Concession

zum eigenen Wirthschaftsbetrieb entzogen. Er kann es verpachten, aber nicht in Person ausüben, weil solche Concessionen nicht zunächst im Interesse des Besitzers, sondern im Interesse des Publikums ertheilt werden, was auch auf die Advocaten und Schriftverfasser Anwendung findet. Es ist dann außerdem noch von „einem Unglücklichen“ die Rede gewesen, „der im Kerker schmachtet!“ Fragen Sie aber die Bevölkerung von Mannheim, auf welche Weise dort dieses Kerkerschmachten geübt wird. Sie werden dann eine ganz andere Stimme vernehmen.

Weller: Auf die letzte Bemerkung des Abg. Schaaff habe ich zu erwidern, daß allerdings das Stadttamt Mannheim dem Eingesperrten einzelne Freiheiten gestattete, allein auf Befehl des Justizministeriums, das in dieser Sache nicht Parthei seyn will, wurden sie wieder entzogen.

Staatsrath Jolly: Das ist wieder nicht wahr.

Weller: Es ist mir gesagt worden.

Staatsrath Jolly: Sie müssen nicht Alles sagen, was Ihnen gesagt worden ist, denn es kann Ihnen Gott weiß was Alles gesagt werden.

Weller: Der Herr Gerichtrespicient in Mannheim wird es wohl nicht für sich gethan haben, obgleich durch das Hofgericht der Befehl an das Stadttamt ging.

Geheimer Rath Belf: Der Herr Abgeordnete hat zuerst gesagt, die Sache sey von dem Justizministerium ausgegangen.

Weller: Wir kennen die Fäden nicht, durch welche diese Dinge zusammenhängen und jedenfalls sind Ursachen genug vorhanden, so zu schließen, wie ich geschlossen habe. Der Herr Regierungskommissar Belf hat gesagt, man habe nie anders gewußt, als daß die Advokaten unter einer solchen Disciplin stehen und es sey auch in diesem Saale nie widersprochen worden. Dem ist nicht so, denn so oft von der Stellung der Advokaten die Rede war, habe ich mich unter Beziehung auf das heute allgirte Gesetz darauf berufen, daß sie nicht versetzt und abgesetzt werden können und Herr Staatsrath von Mübi, damaliger Präsident des Ministerium des Innern, hat dieß sogar selbst einmal zugegeben. Derselbe Redner bemerkte, was von den Schriftverfassern gelte, gelte

auch von den Procuratoren, denn auch sie seyen immer Schriftverfasser, was man daher dem Einen nehmen, könne man auch dem Andern nehmen. Ich bitte aber nur, z. B. an die früheren procuratores fisci zu denken, welche nie Schriften verfaßt haben, sondern sich solche von dem Fiscalat schon fertig einhändigen ließen und sie dann bloß unterschrieben. Dieß ist aber doch keine Uebung eines Schriftverfassers und eine Verordnung die bloß von Schriftverfassern spricht ist daher nicht gerade auch auf Advocaten anwendbar, die nicht auch Schriften verfassen. Die Schriftverfasser sind vielmehr eine besondere Klasse noch untergeordneter Leute und nicht Alles, was für die Unterordneten gilt, ist per se auch auf die Höherstehenden anwendbar, indem sonst Das, was für die Polizeidiener vorgeschrieben ist, auch für die Minister Geltung haben würde. Die Absetzung eines Advocaten ist nach alten und neuen Gesetzen eine Kriminalstrafe. Das achte Constitutionsedikt spricht im §. 52, und zwar nur im Fall der Prävarication dieselbe aus, und die §§. 535 und 537 des neuen Strafgesetzbuchs sagen das nämliche. Man wollte dort die Absetzung außer dem Fall der Prävarication noch auf mehrere andere Fälle ausdehnen, allein dieser Kammer haben es die Anwälte zu danken, daß die befalligen Anträge des Ministeriums im neuen Strafgesetzbuche gestrichen wurden. Diesen Strich sucht man nun aber im Verwaltungswege zu vereiteln, und es liegt eben klar und offen das Streben der Regierung vor, das was sie früher in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs thun wollte, jetzt auf dem Wege der Disciplin durchzuführen. Man will Herr der Anwälte seyn, und sie durch Nahrungs-, Lebens- und Familiensorgen dahin bringen, wo man die Staatsdiener schon hat, von denen Wenige den Muth besitzen, ein freies Wort zu sprechen. Man wird aber dadurch nicht bloß die politische Richtung der Anwälte niederhalten, sondern auch den Schutz der Unschuld unterdrücken, deßhalb erscheint mir ein solches Verfahren gegen die Anwälte nimmermehr gerechtfertigt, und wenn dann vollends in jeder Gesetzgebung der Grundsatz feststeht: nulla poena sine lege wenn ferner die Absetzung der Anwälte nach altem und neuem Recht eine Kriminalstrafe ist, so kann sie

nimmermehr auf dem Wege der Disciplin verhängt werden. Der Herr Präsident des Justizministeriums sagt, wenn man die Disciplin über sie habe, so müsse man sie auch absetzen können. Gibt es denn aber keine andere Disciplinarstrafen als kримineller Art? Dürfen Sie denn einen Anwalt köpfen oder ins Zuchthaus sperren lassen? Sie schütteln den Kopf, allein Köpfen und Zuchthaus ist in demselben Strafgesetzbuch eben auch als Kriminalstrafe aufgeführt und was dort als Kriminalstrafe bezeichnet ist, dürfen Sie nicht ohne Richterspruch erkennen. Wie schon gesagt, sie können im Disciplinarweg eben so wenig köpfen und ins Zuchthaus sperren lassen, was der Regierung gewiß nicht zusteht, als die Absetzung eines Advocaten aussprechen. Uebrigens muß ich mich auch dem Satz anschließen, daß dem Justizministerium überhaupt die in Frage stehende Disciplin gar nicht zusteht. Nach der Obergerichtsordnung (§. 235, 247, 269—270) haben die Gerichte die Disciplinarstrafen zu erkennen, nirgends aber das Ministerium. Das einzige, was von dem Ministerium ausgeht, besteht darin, daß es Diejenigen, die sich der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet haben, prüft und ihre Befähigung zur Praxis ausspricht. Ist aber solches einmal geschehen, so folgt hieraus noch nicht das Recht, die Anwälte wieder abzusetzen, denn wer ein Recht hat etwas zu geben, hat nicht auch nothwendig das Recht dieses zu nehmen. Es ist dieß weder staatsrechtlich noch privatrechtlich gegründet. Man kann z. B. keine Schenkung widerrufen und wer Jemanden zu irgend einem Amte für fähig erklärt hat, kann, besonders aus politischen Gründen, später die Unfähigkeit nicht mehr aussprechen. So verhält es sich auch sogar bei jedem Handwerk. Die Meisterschaft prüft und erkennt für fähig, dabei bleibt es aber für immer, so darf der einmal Geprüfte später nicht mehr für unfähig erklärt werden. So sprechen sich auch die Constitutionsedict in Beziehung auf alle badische Staatsangehörigen aus. Wer einmal zu Ausübung eines Gewerbes ordnungsmäßig für fähig erklärt wurde, dem darf dasselbe nicht wieder entzogen werden, sagt das sechste Constitutionsedict im §. 7. Es ist dieß auch ein sehr weiser Grundsatz, denn man würde sonst das Land mit Bettlern füllen, während wir gewiß schon Proletarier genug haben. Auch ist es ein

verfassungsmäßiger Grundsatz, daß Niemand in dem Erwerb gehindert werden darf, womit er sich und seine Familie nährt. Sie werden auch einen Familienvater mit Frau und 8 Kindern, die im unglücklichen Fall der Staat oder seine Gemeinde erhalten müßte, nicht von der Ausübung der Anwaltschaft suspendiren, sondern dieses Mittel nur gebrauchen wollen um zu schrecken, und die Leute in der Hand zu haben. Wenn aber der Abg. Schaaff sagt, man wolle diesseits sonst die Constitutionsedict nicht gelten lassen, so ist mir dieser Satz aus seinem Munde ganz unverständlich, er müßte denn nur die ersten Principien des Rechts ganz vergessen haben. Wir haben in einem einzigen Fall erklärt, eine Vorschrift der Constitutionsedict sey durch die Verfassung aufgehoben, und dieß ist auch wahr, denn die späteren Gesetze heben immer die früheren auf. Daraus aber, daß ein einzelner Paragraph aufgehoben ist, folgt nicht, daß sämtliche Constitutionsedict aufgehoben seyn sollen, und insbesondere frage ich, ob dann Staatsgrundgesetze, wie dieß die Constitutionsedict sind, welche die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener regeln, durch eine bloße Verordnung von 1826 aufgehoben sind, oder werden können? Das Justizministerium begnügt sich übrigens nicht einmal damit, jene Verordnung von 1826 anzuwenden, sondern es geht noch viel weiter und erlaubt sich Handlungen, wozu jene Verordnung auch nicht im Entferntesten berechtigt. Man sagt, die Entsetzung sey gegen die Sachwalter noch nicht in Wirksamkeit getreten. Es ist aber doch eine Androhung der Suspension gegen dieselben, besonders gegen einen, der hier in diesem Saale ist, schon erfolgt, und wenn das Justizministerium nicht das Recht hat, die Handlung selbst zu üben, so hat es auch nicht das Recht mit diesem Präjudize zu drohen, denn die Androhung der Suspension ist so gut dem Gesetz unterworfen, wie die Handlung selbst und Derjenige, der mit einem Uebel drohen darf, muß auch das Recht haben, das Uebel selbst zuzufügen. Somit ist in dem vorliegenden Fall keines von beiden zulässig und ich unterstütze gleichfalls den Antrag des Abg. Basser mann.

Welcker: Die Sache ist sehr einfach und nur durch die Discussion in eine gewisse Dunkelheit gebracht wor-

den. Das Verfahren, Jemand ein Gewerbe durch die einfache Verfügung eines Ministerial-Vorstandes zu entziehen oder Jemand auf demselben Wege um einen öffentlichen Dienst zu bringen, der den Nahrungstand einer ganzen Familie ausmacht, wird, so Gott will, in diesem Lande Baden nicht fortbestehen. Auch wird man durchaus zugeben müssen, daß die Sätze, die in Beziehung auf Advocaten und Schriftverfasser aufgestellt wurden, nagelneu sind, wie denn ohnehin der Name selbst ein neuer ist, indem man früher nur von Advocaten und Procuratoren gewußt hat. Das alte deutsche Recht ist nicht Das, was der Abg. Peter uns sagt, sondern es besteht einfach darin, daß Jeder bei der competenten Behörde als Jurist geprüft seyn mußte, und solche competenten Behörden hatten die meisten deutschen Länder und freien Städte. Es brauchte Einer nur Doctor juris zu seyn, um sich in jedem Ort als Advocat niederlassen zu können. Erst später hat man solche Verordnungen von einer willkürlichen Concession eingeschmuggelt, worunter jedoch im juristischen und gesetzlichen Sinne nichts anderes verstanden werden kann, als das Erkenntniß der Behörde, daß Einer wirklich sein Fach verstehe. In neuerer Zeit hat man allerdings ausgesprochen, daß an gewissen Gerichtsstellen nicht mehr als so und so viel Advocaten seyn sollen, also die Zahl derselben nicht übersezt seyn solle. Eine Entziehung der Advocatur aber galt in allen Zeiten als Kriminalstrafe und das gemeine Recht enthält viele Fälle, in welchen eine solche Kriminalstrafe ausgesprochen wird. Will man nun aber den Advocaten als Gewerbmännern betrachten; so schützt ihn das Constitutionsedict und eine zwischen den traurigen und unglücklichen Landtagen von 1825 und 1828 erlassene einseitige Verordnung wird jenes Gesetz wahrlich nicht aufheben. Glauben Sie denn, es wären in diesem Saale so unwürdige, so unedel und ungerecht denkende Bürger, daß Sie sie aufreizen könnten, einen ganzen achtbaren Stand darum für rechtslos zu erklären, weil man auf einzelne unwürdige Individuen, deren es in diesem Stande, wie in allen übrigen gibt, hinweisen kann? Honette Bürger werden sagen, solche Leute müssen durch die Gerichte in den Fällen bestraft werden, in welchen das Gesetz eine Strafe an-

droht, sie müssen durch die Gerichte, denen sie unterstehen, disciplinarische Rügen erhalten. Dieses Recht kann aber nicht so weit gehen, daß man die bedeutungsvollste und härteste Strafe, nämlich die Absetzung gegen sie ausspricht. Ja, es ist schon die Versetzung eines Advocaten in manchen Fällen dasselbe, wie die Absetzung, denn wenn er sich in einem bestimmten Ort Vertrauen erworben hat, und auch in Beziehung auf sein Vermögen sich da allein halten kann, so wird er vielleicht an einem andern Ort zu Grunde gehen. Will man übrigens die Advocaten wie öffentliche Diener behandeln, so wende man die Dienerpragmatik auf sie an und gebe ihnen Besoldung und nachher Pension. Sodann hat man aber etwas ganz und gar Unangemessenes gesagt, so weit man sich auf einen früheren Sachwalter der Kammer berief. Unser neuestes Kriminalgesetz enthält nämlich Fälle genug, in welchen dem Advocaten wegen Infamie, Unwürdigkeit und Mißbrauch der Amtsgewalt sein Geschäft entzogen werden kann. Nun wollte aber die Gesetzgebung noch weiter gehen, und auch wegen allgemeiner Unwürdigkeit der vorgesetzten Behörde jedoch immer nur den Gerichten ein solches Strafrecht einräumen, und da hat allerdings ein nun verstorbener Anwalt aus einer gewissen Schwäche und weil er zeigen wollte, wie weit er von der Unwürdigkeit entfernt sey, hierauf nicht eingehen wollen. Der praktische gesunde Verstand der Kammer aber wollte wegen des überreizten Ehrgefühls eines Einzelnen den Stand selbst nicht rechtslos machen. Will man nun mehr, als dieses Strafgesetz und die Disciplinargewalt des Oberhofgerichts und der Hofgerichte, so steht das Feld der Gesetzgebung offen. Mache man neue Gesetze und errichte man, was selbst die Anwälte gefordert haben, Advocatenkammern um dadurch das Ehrgefühl dieses Standes zu erhalten und zu steigern. Das wird aber selbst der Herr Präsident des Justizministeriums nicht widersprechen, daß in unserem Lande über noch etwas ganz anderes geklagt wird, als über die Advocaten selbst, geklagt nämlich über die Verweiläufigung der Prozesse und der Nothwendigkeit Advocaten beizuziehen in Fällen, wo der Richter zu faul ist, eine Sache mündlich zu verhandeln. Wenn nun auch hiernach die

Leute wünschen, es möchten nicht so viele Advocaten seyn und einzelne Individuen sich schon unwürdig benommen haben; wie ich eine Reihe unwürdiger Beamten in allen Kategorien kenne, so steht doch so viel fest, daß unser badischer Advocatenstand der Mehrheit nach auf einer würdigen Stufe steht und nicht die Verachtung und Zurücksetzung und noch weniger Rechtlosigkeit verdient. Ja, meine Herren von dem Bürgerstande, vollkommene Rechtlosigkeit will das Justizministerium, denn wenn man sagt, das Justizministerium solle je nach dem würdigen oder unwürdigen Betragen einem Mann sein Gewerbe, sein Eigenthum und Vermögen wegnehmen, oder denselben in einen andern Ort jagen dürfen, so frage ich, ob Sie dies nicht für einen scheußlichen Despotismus halten? Ist es denn ein Spitzbubenhandwerk, Advocat zu seyn, und herrscht hier nicht der höhere Gesichtspunkt, der Vertheidigung der Unschuld und des Rechtes gegen die Gewalt vor? Nein, wenn Sie die Absicht haben, die Bürger durch diesen angeblichen Haß gegen die Advocaten zu fangen, so versichere ich Sie, daß Sie keinen einzigen dahin bringen werden, sich so vor seinem Vaterland zu beschämen, daß er den ganzen Stand für rechtlos erklärt. Der Abg. B a s s e r m a n n hat nicht weiter gewollt, als daß die Kammer erkläre, sie finde es nicht in den Gesetzen gegründet, daß die Advocaten einseitig von dem Justizministerium versetzt oder entsetzt werden können. Die Regierungsbank hat auch bereits diesen Antrag unterschrieben, indem Herr Scheimer Rath B e l k erklärte, kein Gesetz ermächtige die Regierung zu so etwas. Wenn nun aber kein Gesetz dazu ermächtigt, Ehre, Vermögen, Gewerbe und Nahrungsstand zu entziehen, so muß man nur unter Räubern und nicht in einem gebildeten Staate leben, wenn dergleichen dennoch zulässig seyn sollte. Will man ein neues Strafgesetz, so wird es die Kammer in Berathung ziehen, allein nach dem bestehenden Rechte werden wir nicht durch eine einfache Erklärung des Justizministeriums diese Leute rechtlos machen können. Auf das Urtheil oder die Entscheidungsgründe unseres obersten Gerichtshofs will ich mich nicht einlassen, auch gerne anerkennen, daß es etwas ungewöhnliches und der allgemeinen Regel nicht entsprechend ist, über Urtheile eines

höhen Gerichtshofs hier in diesem Saale selbst wieder zu urtheilen, allein ich muß doch wieder darauf aufmerksam machen, daß es gewisse Fälle und Beziehungen geben kann, wo es ganz unvermeidlich ist und aus ganz andern Rücksichten geschehen muß, aus Rücksichten für die Ehre und Sicherheit der Bürger und des Staats, der Ehre und Sicherheit des Throns. In einem Staate kenne ich keine wichtigere Verwaltung als die des Justizministeriums. Worin besteht nun aber diese Verwaltung, die wir doch jeweils zu kritisiren und zu beurtheilen haben? Der Hauptact dieser Verwaltung ist der, daß der Herr Chef des Justizministeriums die Männer für die niederen und höheren Gerichten wählt und selbst den höchsten Gerichtshof des Landes besetzt. Nun ist es doch wohl nicht unmöglich, daß man nicht auch einmal den Herrn Justizminister darauf aufmerksam macht, daß vielleicht diese Besetzung von einem einseitigen Gesichtspunkt ausgeht. Wir leben in politischen Conflicten, wir haben politische Reigungen und Abneigungen und wenn Sie wollen auch Leidenschaften. Das haben wir auf diesen Bänken und diese Herren dort drüben auch, aber letztere haben noch das besondere Interesse, die Gerichtshöfe in dem Sinne und Geist ihrer politischen Parteirichtung zu besetzen, welcher dann dieselben in Beziehung auf ihre Amtsverwaltung unterworfen sind. Deshalb beklage ich und mit mir noch viele Andere, daß der oberste Gerichtshof bei uns zugleich auch Staatsgerichtshof ist. Das sollte nie seyn, denn es ist doch möglich, daß ein Gericht allmählig in einer Weise besetzt wird, die wirklich der Unabhängigkeit im Urtheile und den constitutionellen Freiheiten der Bürger wesentlichen Eintrag thun kann. Man kann auch einen Gerichtshof so besetzen, daß man von jedem einzelnen Mitgliede desselben sagen kann, es sey ein würdiger und ein Ehrenmann, und gegen ihn als Mensch und Privatmann nichts zu sagen, denn er thut seine Schuldigkeit im Dienst nach seiner rechtlichen Ueberzeugung. Wenn man aber aus einem solchen Gerichte nach und nach die unabhängig und constitutionell-politisch Freigeistigen entfernt, und dasselbe allmählig so besetzt, daß nur die individuelle Oppositionsansicht eines Mannes gegen die constitutionelle Verfassung, die constitutionellen

Freiheiten oder gegen die liberale Partei zuletzt die Grundlage der Besetzung bildet, so werden Sie zugeben, daß Verhältnisse entstehen, die die Vertreter des Landes nothwendig andeuten müssen, und wenn dann vollends Grundsätze in Form Rechts aufgestellt werden, die die Existenz unserer ganzen staatsbürgerlichen Freiheit angreifen und geradezu die ersten Prinzipien der constitutionellen Verfassung umstürzen, so können die Mitglieder dieser Kammer nicht ganz gleichgültig zusehen. Es wurde — jedoch wie ich glaube nach unserem bestehenden Recht mit vollem Unrecht — wiederholt behauptet, auch die Mitglieder dieser Kammer seyen in Beziehung auf Injurien wie jeder Andere vor den gewöhnlichen Gerichten des Landes zu verfolgen. Es steht uns also bevor, daß wir auch verklagt werden, wenn wir einen der Herren Minister beurtheilen und seiner Ehre dadurch zu nahe treten, daß wir eine bestimmte Thatsache über diese oder jene Verletzung irgend einer gesetzlichen Bestimmung angeben. Ist nun ein solcher Zustand vorhanden, so ist alle Freiheit der Kritik der ministeriellen Handlungen und des Urtheils aufgehoben. Hier handelt es sich übrigens nicht zunächst um das Urtheil, sondern um die Aufstellung eines allgemeinen Princips in den Entscheidungsgründen, und daß die Aufstellung solcher allgemeiner Principien als Präjudize, wenn sie unangefochten bleiben, entsetzlich verwerflich und zerstörend werden könnten, und uns bestimmen müßten, auszusprechen, daß wir kein Vertrauen mehr zu den Gerichten haben, und morgen schon Schwurgerichte zu errichten seyen, wenn ein Rechtszustand hergestellt werden sollte, ist klar. Ich als badischer Jurist habe jene Entscheidungsgründe auch in meiner innersten Seele beklagt und ebenso sind sie auch von den allerachtungswürdigsten Männern im Auslande mit Staunen aufgenommen worden. Kein Einziger hat gesagt, das Urtheil sey gerecht, wohl aber hat man gesagt, man dürfe nicht mehr die Minister kritisiren, man müsse immer das Beste bei ihren Handlungen voraussetzen und das Resultat des Urtheils denselben nachweisen. Ist es möglich, hat es ferner geheißt, daß in Baden so etwas geschieht? Ich will nicht weiter sagen, und selbst dieses nicht als ein eigenes Urtheil ausgesprochen haben. Aber den Herrn Präsidenten des Justiz-

ministeriums bitte ich auf das Dringendste, doch ja die Unabhängigkeit der Gerichte nicht anzugreifen, sondern dafür zu sorgen, dadurch, daß Männer nach den verschiedensten Farben und politischen Richtungen gewählt, und nur darauf gesehen werde, welches die tüchtigsten, sittlichsten, würdigsten und juristisch-brauchbarsten sind, nicht aber die Gerichte so zu besetzen, daß sie zuletzt das erforderliche Vertrauen verlieren. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und setze nur noch hinzu, daß wenn irgend ein Mitglied des Bürgerstandes den mindesten Zweifel darüber hätte, oder mit sich nicht im Reinen darüber wäre, ob willkürliche Versetzung und Entsetzung des Advocaten in unseren bestehenden Gesetzen gegründet und ein solches Verfahren wirklich zu mißbilligen sey, die Sache in die Abtheilungen verwiesen werden müßte, denn ich halte sie für viel zu bedeutend. Fallen lassen können wir den Antrag nicht. Wir können nicht einen ganzen Stand unserer Mitbürger rechtlos machen, und ihr Vermögen und Eigenthum der Willkür des Justizministeriums unterordnen.

Geheimer Rath Beck: Was den letzten Punkt betrifft, so muß ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß wohl von einer augenblicklichen Schlußfassung nicht die Rede seyn kann. Es handelt sich von einem Antrag des Herrn Abg. B a s s e r m a n n, und wenn dieser Antrag in abgekürzter Form berathen und darüber beschlossen werden soll, so ist die Zustimmung der Regierung nothwendig, die sie aber in einem solchen Fall nicht geben wird. Zur Zeit ist also das Ganze nichts als eine Besprechung über den Grundsatz, den der Herr Abg. B a s s e r m a n n aufgestellt hat, und von einer Abstimmung darüber kann keine Rede seyn. Wenn die Kammer darauf bestehen sollte, so müßte die Sache in die Abtheilungen gewiesen werden, und erst später nach erfolgter Berichterstattung würde sich zeigen, ob die Kammer für gut findet, einen solchen Beschluß ins Protokoll niederzulegen. Im Uebrigen muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß der Herr Abg. B e l k e r immer von willkürlicher Versetzung und Entlassung spricht. Ein solches Recht nimmt jedoch das Justizministerium und die Regierung nicht in Anspruch. Es muß eine wegen Schlech-

tigkeit oder Mißbrauch des Schriftverfassungsrechts wirkte und zwar wie die Verordnung von 1826 ausdrücklich sagt, eine solche Entlassung seyn, wobei es sich von mehrfachen Uebertretungen, von mehrfachem Mißbrauch des Schriftverfassungsrechts handelt. Die Staatsdiener, die nach der Dienstpragmatik von 1819 behandelt werden, sind auch nicht rechtlos, und doch können sie im Administrativweg auf mehrfache Besserungsversuche hin ebenfalls entlassen werden. Ebenso wenig sind die Advocaten rechtlos. Was den andern Punkt betrifft, so hat der Herr Abg. Welcker im Eingang seiner Rede selbst anerkannt, daß es in der Regel nicht angehe, richterliche Urtheile hier zu kritisiren. Er ist wenigstens so billig gewesen, dieß im Allgemeinen anzuerkennen, was übrigens Jeder, der nur einen gesunden Sinn hat, anerkennen muß, wenn man nicht die Justiz in den Roth herabziehen und vor dem ganzen Lande verächtlich machen will. Er ist aber gleichwohl wieder auf die oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe eingegangen. Einige von Ihnen wissen nun aber selbst wohl, wie es mit der Fassung solcher Entscheidungsgründe geht, und ich möchte auch fragen, ob es möglich ist, jeden einzelnen Satz, nachdem man zuerst Stunden lang über die Sache verhandelt hat, und nun das Urtheil verkündet werden soll, so zu überlegen, daß man ihm nicht in irgend einer Weise beikommen, etwas anhaben oder andeuten könnte, was mit der Gesetzgebung nicht ganz übereinstimmt? Wenn indessen Dasjenige einträte, wovon der Herr Abg. Welcker spricht, nämlich wenn durch solche Gesetzesauslegungen und darauf gebaute Urtheile die bürgerliche Freiheit untergraben würde, so hätten Sie selbst das gesetzliche Mittel, um den Theorien, die etwa geltend gemacht wurden, entgegenzutreten, indem Sie in der Kammer eine Motion auf authentische Interpretation eines solchen falsch ausgelegten Gesetzes oder auf Abänderung der bestehenden Gesetzgebung machen könnten. Davon ist aber weit entfernt was heute geschehen ist und was ich nicht weiter charakterisiren will.

Erfurt: Es giebt wahrlich kein Recht in der Welt, wovon nicht grober Mißbrauch gemacht werden könnte. Davon habe ich mich heute vielfach überzeugt, vor Allem aber durch das Betragen unserer Gallerie

bei dem Anlaß, wo ein Mitglied einen Regierungscommissär auf eine in der That nicht schickliche Weise unterbrochen hat, indem er ihm vorwarf, daß er selbst nicht glaube was er sage. Unser Publikum ist durch die zu große Nachsicht, die wir selbst gegen dasselbe üben, zu sehr verwöhnt. Wenn sonstige Lächerlichkeiten und Späße vorkommen, mag das Publikum lachen, allein wenn einem Regierungscommissär solche Beschuldigungen gemacht werden, so sollte das Publikum eher seine Mißbilligung ausdrücken, als darüber lachen. In der Sache selbst ist ähnlicher Mißbrauch getrieben worden. Ich gestehe jedem Mitglied dieses Hauses das Recht zu, über Alles zu sprechen, verlange aber, daß Diejenigen, die über Entscheidungsgründe und Urtheile der Gerichtshöfe sprechen, von der Sache auch etwas verstehen und genaue Kenntniß von jenen Entscheidungsgründen haben. Das ist bei allen Mitgliedern, die bis jetzt sprachen, nicht der Fall gewesen. Ich habe bei jenem Urtheil zufällig nicht mitgewirkt, allein es wäre vielleicht das nämliche geworden, wenn ich mitzuwirken gehabt hätte. Die Entscheidungsgründe kenne ich aber genau und dort steht kein Wort davon, daß nur die Gerichte befugt seyen, die Handlungen der Minister zu beurtheilen. Es ist dort mit vielem Verstand unterschieden zwischen einer objectiven Beurtheilung der Handlung und zwischen einem Urtheil über die Gesinnungen und Absichten eines Menschen. Ueber die Gesinnungen hat Niemand das Recht zu urtheilen, als der Richter, der sie aus rechtmäßigen vorliegenden Thatsachen zu erforschen hat, damit er kein ungerechtes Urtheil über die Gesinnungen und Absichten seines Mitmenschen fällt. Jedem Andern ist dieß nicht erlaubt, und er macht sich je nach Umständen einer Injurie oder Verläumdung schuldig. Das ist der Grundsatz des oberhofgerichtlichen Urtheils. Dem ersten Redner kann man vermöge seiner Bildung nicht zumuthen, daß er in den Geist jener Entscheidung eintreten solle. Die beiden andern Redner aber, die da Juristen sind und von denen der Eine lange selbst Mitglied des obersten Gerichts war, hätten wenigstens vorher die Entscheidungsgründe zur Hand nehmen und genau prüfen sollen, ehe sie sich ein Urtheil darüber anmaßen. Was den Gegen-

stand selbst betrifft, der durch den Abg. B a s s e r m a n n zur Besprechung kam, so will ich mich gar nicht in eine nähere Erörterung der Frage einlassen, ob der Regierung die Oberaufsicht über die Anwälte des Landes zustehe, und ob sie vermöge dieses Aufsichtsrechts mit Disciplinarstrafen und im äußersten Fall mit Entlassung gegen sie vorschreiten könne. In Beziehung auf die Frage, ob es von dem ganz allgemeinen Standpunkt, den der Abg. W e l c k e r erfaßt hat, oder von dem legislatorischen Standpunkt aus rätlich sey, dem Ministerium so viel Gewalt über den Stand der Anwälte einzuräumen oder nicht, läßt sich viel für und gegen sagen. Davon handelt es sich aber nicht und das ist auch der Antrag des Abg. B a s s e r m a n n nicht, sondern er will etwas ausgesprochen haben, was die meisten der Mitglieder gar nicht kennen, ausgesprochen nämlich, daß nach dem jetzt bestehenden Stande der Gesetzgebung die Regierung jenes Recht nicht habe. Das wäre aber falsch und eine Unwahrheit die wir aussprechen würden. Sollte die Kammer indeß je versucht seyn, in eine Erörterung dieser Frage einzugehen, so läßt sich dieß nicht auf einige leere Vorträge hin abmachen, sondern die Sache müßte in die Abtheilungen. Jedenfalls ist nicht der rechte Weg betreten worden. Wenn man etwas dieser Art will, so hätte man die Commission für die provisorischen Gesetze veranlassen sollen, auch auf diese Verordnung ihr Augenmerk zu richten oder aber eine Petition oder Motion in die Kammer bringen müssen. In so kurzem Weg aber die Frage hierher zu bringen, geht nicht an und am wenigsten geht es an, den Antrag, wonach ausgesprochen werden soll, nach der bestehenden Gesetzgebung komme die fragliche Gewalt der Regierung nicht zu, mit Gründen zu motiviren, die bloß aus allgemeinen Gesichtspunkten hergenommen sind und nur dafür sprechen könnten, daß man im Wege der Gesetzgebung etwas anderes bestimme. Es könnte sonst formell und materiell wieder einen Beschluß von derselben Beschaffenheit geben wie jener in der deutschkatholischen Sache. Man würde nämlich etwas ganz anderes in dem Beschluß aussprechen, als was nach den in der Discussion vorgebrachten Gründen die Ansicht der Einzelnen war. Nach meiner Ansicht sollte

man nichts anderes beschließen, als die Tagesordnung, worauf ich hiermit antrage.

B a s s e r m a n n: Ich will nichts anderes, als daß die Kammer erkläre, die Regierung habe das Recht nicht, die Advokaten zu versetzen und abzusetzen. In meinem Vortrag habe ich mich darüber beschwert, daß man sich lediglich auf den bequemen Disciplinarweg werfe. Der Herr Regierungskommissär B e l l hat hierauf erwiedert, man müsse wohl den Disciplinarweg betreten, weil man zur Zeit kein Gesetz habe und damit ist Das bestätigt, was ich in meinem Antrag will, ohne daß man eine nähere Untersuchung braucht. Den Gegenstand in die Abtheilungen zu weisen, hieße die Sache sich in den Sand verlieren lassen. Wenn man sie für wichtig erkennt, so muß man sie berathen und die Herren Regierungskommissäre würden doch das Gesetz citiren können, wenn eines vorhanden wäre.

G e h e i m e r R a t h B e l l: Die Hofrathsinstruction vom vorigen Jahrhundert und das Organisationsedict von 1809. Uebrigens verstehe ich jetzt erst, was damit gemeint war, als man erklärte, ich hätte gesagt, es bestehe kein Gesetz. Ein Gesetz besteht allerdings, das der Regierung die unbeschränkte Disciplinargewalt selbst mit dem Recht der Entlassung, wenn die mehrfachen Besserungsversuche nichts fruchten, zuspricht. Dieses Gesetz ist, wie schon gesagt, die Hofrathsinstruction und das Organisationsedict von 1809, welche beide in der von keiner Seite angefochtenen Verordnung von 1826 nur wiederholt sind. In Beziehung auf die Staatsdiener ist nun diese früher ebenfalls unbeschränkt gewesene Disciplinargewalt der Regierung durch ein späteres Gesetz, nämlich durch die Dienerpragmatik von 1819 beschränkt. Das Disciplinarrecht selbst ist durch die frühere Gesetzgebung allgemein gegründet, und man kann von dem Standpunkt der Gesetzgebung, aus politischen Gründen wünschen, daß ein Gesetz erlassen werde, das die Befugniß der Regierung in Beziehung auf die Anwälte in gleicher Weise beschränke, wie es hinsichtlich der Staatsdiener durch das Edict von 1819 geschehen ist, allein ein solches Gesetz haben wir zur Zeit noch nicht und deshalb

kann man auch nicht entgegenhalten, daß das Verfahren, welches hier beobachtet worden, die Gesetze verlese.

**Präsident:** Ich glaube nicht, daß die Fortsetzung dieser Discussion in der Geschäftsordnung gegründet ist. Will die Kammer bloß einen Wunsch zu Protokoll aussprechen, so hat sich die Uebung gebildet, daß nach kurzer Verhandlung sofort darüber abgestimmt wird. Hier soll nun aber über ein Grundsatz abgestimmt werden, welcher ausspricht, daß ein gewisses Recht der Regierung nicht vorhanden sey und da glaube ich doch, daß der Abg. Wasser mann gut daran thun würde, sich mit der stattgehabten Besprechung zu begnügen, nicht aber auf seinem Antrag beharrte. Ich würde gleich am Anfang erklärt haben, daß der Gegenstand als Motion behandelt werden müsse, allein, nachdem einmal gesprochen und geantwortet wurde, glaubte ich diese Verhandlung für nichts anderes, denn als eine Besprechung betrachten zu dürfen, indem ich sonst nicht so lange hätte reden lassen. Ich selbst habe auch von der ganzen Sache nichts gewußt, während man früher den Präsidenten von solchen Anträgen zuvor immer in Kenntniß setzte. Stellen Sie nicht einen Vorgang auf, der nachtheilig wirken könnte, und gehen Sie jetzt über die Sache weg, da genug darüber gesprochen worden ist.

**Wasser mann:** Ich kann verlangen, daß über meinen Antrag abgestimmt werde. Uebrigens ist ein Antrag auf Tagesordnung gestellt, und will die Kammer diesen annehmen, so mag sie es thun. Auch hat die Kammer die abgekürzte Form factisch gebilligt und ist sie noch nicht gehörig unterrichtet, so steht ihr frei, noch weiter zu discutiren, ehe sie den Antrag selbst annimmt.

**Staatsrath Jolly:** Für den größten Theil der Kammer kann die Sache nicht klar seyn.

**Siron:** Wenn nicht abgestimmt werden soll, so werden wir künftig jedem solchen Wunsche widersprechen, woher er auch kommen mag.

**Präsident:** Zeige man einen solchen Antrag an, wie es sonst geschah, wo man sich vorher darüber besprochen und benommen hat.

**Geheimer Rath Beck:** Es ist allerdings schon oft geschahen, daß man über solche Anträge kurzer Hand

verhandelt und abgestimmt hat, weil Niemand einen Widerspruch einlegte, und auch die Regierung diese Verhandlungsform billigte. Wenn aber Widerspruch eingelegt wird, so kann die Kammer die Abkürzung nicht beschließen.

**Schaaff:** Eine alsbaldige Beschlussfassung wäre eine Verfassungsverletzung. Man muß die Sache mit dem rechten Namen bezeichnen.

**Präsident:** Zwei Drittheile der Mitglieder müssen zustimmen, wenn in abgekürzter Form berathen werden solle, und auch die Regierung ihre Einwilligung hiezu geben. Das bisherige habe ich übrigens nicht als eine Berathung, sondern als eine Besprechung betrachtet.

**Hecker:** In der hannoverschen Frage wurde die Sache auch durch eine einfache Erklärung abgemacht und in zehn anderen Fällen geschah das Nämlische. Hier ist eigentlich kein bestimmter Antrag gestellt, sondern es soll nur ein Ausspruch der Kammer über einen factischen Zustand erfolgen, den man als einen rechtlichen zu rechtfertigen sich bestrebt. Ein solcher Antrag bedarf einer Verweisung in die Abtheilungen und einer Verhandlung nach Art der Motionen nicht. Will man übrigens die Discussion schließen, so wird man mir als Berichterstatter noch einige Worte über die Sache gönnen, und zwar aus zwei Gründen. Einmal hängt die Organisation des Advokatenstandes mit der neuen Organisation wesentlich zusammen, und dann hat man ohne eine solche Organisation selbst die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit todgeschlagen.

**Buss** glaubt, daß nicht weiter über diesen Gegenstand gesprochen werden solle.

**Präsident:** Schließe man die Besprechung und gönne vorher dem Herrn Berichterstatter noch einige Worte. Den Abg. Wasser mann bitte ich wiederholt, nicht auf seinem Antrag zu bestehen, denn ich muß gestehen, daß er weder nach der Geschäftsordnung noch nach der Uebung dieses Hauses heute zu einer Schlussfassung sich eignet. (Widerspruch von mehreren Seiten.)

**Geheimer Rath Beck:** Allerdings wurden schon hundertmal Beschlüsse in instanti gefaßt, aber mit Zustimmung der Regierung. Es würde aber die

Verfassung verletzt werden, wenn Sie gegen den ausdrücklichen Widerspruch der Regierung sogleich Beschluß fassen würden.

Buhl: Ich stelle den Antrag, die Sache in die Abtheilungen zu verweisen.

Präsident: Dann müßte der Gegenstand als Motion behandelt werden.

Hecker: Ich wünsche nunmehr das Wort zu erhalten, da ich mich auch über die Form der Sache verbreiten werde.

Von mehreren Seiten wird bemerkt, daß ja der Abg. Hecker nicht Berichterstatter über den Gegenstand sey.

Präsident: Er hängt doch mit dem, worüber der Hecker berichtete, zusammen, und deshalb müssen wir ihn sprechen lassen.

Hecker: Die Frage hängt mit der ganzen Organisation des Gerichtswesens um so enger zusammen, als das Justizministerium selbst, wie man mir nicht wird widersprechen können, in Rücksicht auf die neue Gesetzgebung hinsichtlich der Stellung der Anwälte wesentliche Aenderungen zu machen im Begriff ist. Es ist deshalb sonnenklar, daß bei Gelegenheit einer neuen Gerichtsorganisation die Rechtsvertheidigung und ihre volle Freiheit zur Sprache kommen muß, und ich danke dem Abg. Baffermann für seinen Antrag, so unangenehm es auch gewissen Herren seyn mag, daß er diese Frage heute zur Sprache brachte, denn ich weiß gut und kenne das Streben seit einer Reihe von Jahren, gegen den Advokatenstand zu Felde zu ziehen. Ich will übrigens das Räthsel lösen. Wäre in diesem Saale kein Sachwalter und säße keiner auf den Bänken der Opposition, säßen vielmehr zehn Anwälte auf der rechten Seite der Kammer und unterstützten das Ministerium bei jeder Gelegenheit, so hätte man kein Bedenken genommen, Ausgang von der Form zu nehmen. Wenn man auf die Geschichte zurückgeht, so lernt man am besten, wann und wo man gegen diesen Stand zu Felde zieht. Es geschieht da, wo man mit dem Despotismus das Wesen der Volksfreiheit vernichten und entweder eine absolute fürstliche Allgewalt oder eine allmächtige, hochheilige

Bureaucratie schaffen will. Als Friedrich mit dem Bambrus regierte, erklärte er, wenn ein Advokat eine Beschwerde gegen Verwaltungsacten für Bauern und Bürger fertige und einreiche, so soll er an den Pranger und neben ihn ein todtter Hund gehängt werden. So schiebt man auch gegenwärtig die Schleswig-Holsteiner Frage, die die ganze Welt bewegt, lediglich den Advokaten in die Schuhe. Da freilich das bedrückte, verlassene Volk keinen andern Menschen zur Seite hat, als die Sachwalter, da die in Abhängigkeit der Regierung stehenden Diener ihm nicht zur Seite stehen, sondern nur auf Ausdehnung ihrer Macht und Geltendmachung derselben sinnen, so muß es an die freien Juristen appelliren. Mögen alle Schritte, wie sie irgendwo geschehen, gemacht werden, so erkläre ich, daß ich nicht zugeben kann und lieber Alles dulden werde, als solche Rechtsbeeinträchtigungen gegen den Advokatenstand aufkommen zu lassen ohne das Wort nach Kräften zu erheben. Man wirft sich auf den Weg der Disciplinargewalt, weil man kein Gesetz hat, man nennt es Disciplinargewalt, gesetzkloß, rechtlose Gewalt, die man in Abwesenheit von Gesetzen habe. Ist aber dieß im gemeinen Recht hergebracht, oder war es nicht vielmehr eingeführt, daß im Zweifel und wenn kein Gesetz vorhanden war, der Anwalt nur durch Urtheil und Recht verurtheilt werden konnte? Heute macht man die Sache kürzer. Diejenigen, die man mit 8 Tagen oder 4 Wochen Gefängniß straft, laufen mit allen Vertheidigungsmitteln eine vollständige Untersuchung durch. Der Anwalt aber wird im Administrativweg, ohne gehöriges rechtliches Verhör, von der einzigen Bahn, auf der er sein Brod zu erwerben und seinen Mitbürgern zu dienen gelernt hat, weggerissen; entzogen wird ihm das einzige Gewerbe zu dessen Erlernung er seine ganze Jugend verwendete. Ich spreche dem Justizministerium sogar die factische Fähigkeit ab, die Stellung des Anwaltes zu beurtheilen. Das kann nur der Richter, der ihn täglich beobachtet und die inneren Verzweigungen seines ganzen Wirkens kennt. Es ist leicht möglich, daß ich aus irgend einem Grunde ergriffen sey über eine Rechtsverkümmernng, daß ich das formelle Recht durch die Macht des materiellen Rechts zu

überwinden suchte und eine Klage anstelle, die das Justizministerium für ungegründet und frivol erkennt, es ist möglich, daß einzelne isolirte Thatsachen benützt werden um den Advokaten gleich als unwürdigen, niederträchtigen Mann zu bezeichnen, während er bei geregelter und vollständiger Untersuchung in redlichem offenem Gerichte und Angesichts der Männer die ihn kennen, bei ernster Prüfung und Würdigung des Sachverhalts nicht bloß zu entschuldigen, sondern zu rechtfertigen erscheinen muß. Läßt man eine solche Disciplinargewalt bestehen, wie das Justizministerium will, dann hat die freie Vertheidigung ein Ende und es sind mir auch deutsche Länder bekannt, wo die Advokaten so tief gesunken sind, daß sie armen unglücklichen politischen Gefangenen, die Jahre lang herumgezogen wurden, die Rechtsvertheidigung versagten, aus Furcht, sie möchten bei den hohen und höchsten Herren durch ihren Beistand anstoßen. Warum ist aber der Stand dort so gesunken? Wegen der allwaltenden Disciplin der Regierung, die ihn jeden Augenblick brodlos machen kann. Mit wahrer Indignation habe ich gelesen, daß in zwei deutschen Staaten solche Schmachfälle vorgekommen sind und deshalb müssen wir uns mit aller Kraft Dem widersetzen, was man gegen uns geltend machen will. Wo sollte es denn mit der Vertheidigung noch hinkommen? Wenn heute Einer angeklagt ist, weil er die Republik als die beste Regierungsform angepriesen hat und der Vertheidiger wiese nach, daß jener zu dieser Ansicht kommen konnte, daß diese und jene vor ihm schon denselben Grundsätzen gehuldigt und sie ausgesprochen haben, würde man dem also Vertheidigenden nicht am Ende einen Tendenzprozeß im Disciplinarweg anhängen und auch noch vollends die Mittel vorschreiben können, mit denen allein er zu vertheidigen ein Recht hätte? Oder wenn der Anwalt im Interesse der Vertheidigung einen schriftlichen Act unterzeichnet, den er zwar nicht selbst, sondern der Angeklagte in seiner gerechten Entrüstung abgefaßt hat, die darin ausgesprochenen Ansichten aber der Anwalt vollkommen theilt, so könnte in einem solchen Act eine Beleidigung des Gerichtshofs selbst befunden und sofort über den Anwalt der Stab gebrochen, seine Existenz vernichtet werden, auf dem Wege schrankenloser

sogenannter Disciplinargewalt. Wir erklären mit einem Wort damit die Bureaucratie und den Richterstand für so hochheilig, daß wenn ich sie als Anwalt oder Privatmann injurire, man mich nicht nur der Injurie wegen vor Gericht stellen und verurtheilen, sondern außer einem solchen Erkenntniß mir auch noch sagen kann, weil Du meine Bureaucratie angetastet hast, so wirst Du fortgejagt, wie man einen Hausknecht oder Bettler fortjagt, dir die Betreibung des Gewerbes, was Du gelernt hast, verboten, Du sollst verderben, weil Du gewagt zu tasten an die sacrosancte Bureaucratie. Ist das die freie Rechtsvertheidigung, geschützt Angesichts eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens, und glauben Sie, es können solche Gesetze, wie sie nächstens ins Leben treten sollen, mit Ihren Theorien sich entwickeln, entwickeln ohne freiselbstständige Anwälte, ohne die freie Vertheidigung? Glauben Sie nicht, daß der Richter das Recht allein finden werde? Wir sind es, die ihm erst die Materialien zu seiner Beurtheilung vorlegen und der Gesetzgebung lebendige Bewegung einhauchen können. Stellen Sie aber solche niederträchtige Anwälte, wie man sie machen möchte, vor die Schranken des Gerichts, wo es gilt, Recht und Unschuld zu vertheidigen, so haben Sie damit nachgerade selbst Ihr Gesetzgebungswerk mit Füßen getreten. Man klagt freilich hin und wieder über die Schriftverfasser und es giebt unter ihnen auch eben so schlechte Individuen, wie in jedem Stande, nur mit dem Unterschied, daß man jene gleich zum Teufel jagt, wenn man sie nicht mag, Beamten dagegen, wenn sie nur gefällig und willfährige Diener sind, durch die Finger sieht und sie schonend behandelt. Ja ich kenne welche im Lande, die ich längst von dannen gejagt hätte, wenn ich könnte, allein diese befinden sich in ungetrübter Ruhe. (Staatsrath Jolly: Nennen Sie Namen.) Zum Denunciren bin ich verdorben. (Staatsrath Jolly: Dann müssen Sie auch nicht davon sprechen.) Ich halte es unter meiner Würde und gegen mein inneres Gefühl mit Denunciationen aufzutreten.

Rindeschwender: Herr Präsident, schützen Sie den Redner im Wort.

Buss: Die Rede dauert wahrlich sehr lange.

Hecker: Nicht so lange als Ihre Reden, womit Sie

uns zu ergötzen wähnen. Wir wollen der Sache auf den Grund sehen. Wie man uns von Seiten der Regierung versichert, sind viele Klagen über die Advocaten eingekommen. Ich glaube dieß und theile dieselben in drei Classen. Die ersten haben darin ihren Grund, daß man auf Rechnung der Advocaten gesetzt hat, was die Gesetzgebung, die grundloslose Gesetzesfabrikation selbst verschuldete, nach dem alten Spruch: quidquid delirant reges ploctantur Archivi! Die zweite Classe hat darin ihren Grund, daß einzelne Pascha's sich unangenehm berührt finden, wenn ein Controleur in ihrer Nähe ist, der dem einzelnen gedrückten Mann seinen Rechtsbeistand leistet. Die dritte Classe beruht darauf, daß Mancher lieber für fünf Eier zehn Gulden hinlegt, als für eine geistige Arbeit etwas bezahlt. Wenn Einer einem Advocaten fünf Gulden gibt, so glaubt er, er hätte wunder was gethan. Das Geistige hat keinen Werth in der Zeit des Materialismus. Schlechte Subjecte gibt es allerdings, allein in jedem Stande, in allen Ständen deckt man sie mit dem elenden Mantel der Nachsichtigkeit; der Fehler des Advocaten wird von einer ganzen Meute zum Verbrechen großgepösaunt. Man schüttet das Kind hier mit dem Bade aus, wenn man einen Lumpensold als Belohnung statuirte; ähnlich wie Talleyrand Ludwig XVIII. auf seine Bemerkung, die Deputirten erhalten keine Diäten, erwiederte, das wird theuer zu stehen kommen, so wird man in Hungertagen, welche die Mühe und den Zeitaufwand nicht ersetzen, keine Anwälte, die was Tüchtiges leisten, erziehen. Ich selbst gebe die Versicherung, daß ich manches Mal ein halbes Jahr lang Materialien sammelte und solche überlegte, ehe ich mich entschließen konnte, eine Klage anzubringen, und Sie wollen die Anwälte verdrängen, und dem schlichten Mann in der Amtsstube zumuthen, ein quid pro quo zu Protokoll zu geben? Einer der verständigsten Männer, die wir im Lande haben, hat gesagt, wenn nur die neue Organisation nicht die Folge hat, daß wir die Prozesse in zweiter Instanz erst anfangen müssen und den Leuten dort die Justiz erster Instanz nicht zu theuer zu stehen kommt. Versuche zur Beseitigung der Advocaten hat man überall vergebens gemacht, allein Sie sind heute nicht weiser als vor fünfzig

Jahren, unterdrücken Sie dieselben heute und mit der Deffentlichkeit und Mündlichkeit, ja sogar bei dem schriftlichen Verfahren werden Sie bald dieselben wieder rufen müssen; und ein freier und selbstständiger Anwaltsstand dient einer edleren Rechtsentwicklung. Der Advocatenstand hat alle Phrasen polizeistaatlicher Empirie, von der völligen Aufhebung bis zu dem freieren Wollen durchmachen müssen; das beweist Preußen. Neues haben Sie nichts gelernt und können nichts lernen und das heutige Streben erklärt sich bloß aus dem Gange der Politik. Dem Herrn Regierungscommissar Bekk aber, den ich immer für einen gründlichen Juristen und Gesetzeskenner hielt, muß ich nochmals widersprechen und kann nicht glauben, daß es seine juristische Ueberzeugung ist, wenn er sagt, es eristire zwischen Schriftverfassern und Procuratoren der That nach kein Unterschied. Sehen Sie sich im gemeinen Recht um, und es wird dann keine Frage mehr seyn, ob man nicht zwischen Procuratoren und Advocaten unterschieden hat, welcher letztere bloß schriftliche Arbeiten machten, und ob es nicht ein minus und majus von Advocaten gab. Wenden Sie ferner nach Frankreich, wo man bis auf die älteste Geschichte der Parlamente zwischen gens de la plume und gens de la parole, zwischen avocats und avoués unterschieden hat. Der Schriftverfasser ist bloß Derjenige, der die schriftlichen Arbeiten für das Untergericht macht, und dessen Wirksamkeit kein so ausgedehntes Feld hat, wie die der Obergerichtsadvocaten, und bloß von jenen Schriftverfassern ist die Rede. Wenn nun aber gar das Organisationsedict von 1809 citirt wird, so bitte ich, mir die Stelle zu zeigen, wo steht, das Justizministerium habe das Recht, die Advocaten im Disciplinärweg von Amt und Brod zu setzen? Das Justizministerium hat bloß das Recht, einen Advocaten zu ernennen, aber von einer Disciplinargewalt steht dort kein Wort. Es spricht mit anderen Worten jenes Organisationsedict gar nichts aus, als was schon im sechsten Constitutionsedict steht. Consequent war übrigens der Herr Regierungscommissar Bekk. Er hat gesagt, man habe zwar kein Gesetz in dieser Hinsicht, allein Disciplin und Aufsichtrecht müßten hier helfen, und indem er auf die Weise argumentirt, daß man da wo die Gesetze nicht reichen, Gewalt anwende, hat

er ein unwiderstehliches Argument gebracht, vorausgesetzt, daß man die Gewalt in Händen hat. Ich komme nun an den Abg. Sch a a f f. Dieser will freilich die Advokaten nicht; die Verwaltungsbeamten wollen sie überhaupt nicht, weil diese mehr nach angeblicher Zweckmäßigkeit, nämlich der Zweckmäßigkeit und Fähigkeit ihres Kopfes, also nach reiner Willkühr, als nach Gesetzen urtheilen und der Abg. Sch a a f f mag die Advokaten vielleicht besonders darum nicht, weil zufällig der Mannheimer Gemeinderath Mitglieder zählt, Advokaten, die ihm und wahrscheinlich schon in der nächsten Woche werden unbequem werden. Wenn man mit anderen Worten die Bürger so ganz unbeschränkt am Gängelband führen will, so haßt man die Advokaten. So war es namentlich auch in den geistlichen Staaten, wie man in den Bamberger und Würzburger Verordnungen gedruckt lesen kann. Diese Herren wollten nicht, daß ihre getreuen Hämmer etwas weiteres wissen sollten, als der gnädige Hirte ihnen gnädigst bewilligen wollte, sie sollten bloß von dem Oberhirten vollständig abhängig seyn, und von ihren Rechten so wenig als möglich erfahren. Man glaubte, die Advokaten würden, wenn man sie recht bedrohe und drücke, bei den Wahlen höchst ministeriell wirken, oder wenigstens das Maul halten und als dieß nicht geschah, sucht man nun noch ärger dareinzufahren; sie aus der Kammer wegzudrängen, Das wird nicht geschehen. Man wird vielleicht mittelst neuer Ordnungen mit der Anwendung des Urlaubsrechts drohen, indem man ihnen gleichzeitig dafür etwa den Köder einer Wittwenkasse hinwirft. Sie werden sich aber lieber mit Weib und Kind kümmerlich und frei durch die Welt zu schlagen suchen, als sich um solchen Preis verkaufen oder von diesen Sigen vertreiben lassen. Nein, um diesen und um keinen Preis werden Sie dieser Männer los werden, meiner Person wenigstens nicht.

Präsident: Nachdem nun der Berichterstatter gesprochen, glaube ich davon ausgehen zu dürfen, daß die Kammer über den Antrag weggehen will.

B a s s e r m a n n: Davon darf der Herr Präsident nicht ausgehen. Es muß über den Antrag abgestimmt werden.

Präsident: Auf Verlangen muß ich allerdings

abstimmen lassen, allein ich glaube nicht, daß es in der Ordnung war, den Antrag in solcher Weise zu stellen.

Ich frage nunmehr die Kammer, ob sie nach dem Antrag des Abg. Tresurt in Beziehung auf den gestellten Antrag zur Tagesordnung übergehen will.

Nachdem diese Frage verneint worden, will der Präsident den Antrag selbst zur Abstimmung bringen.

Staatsrath J o l l y bemerkt jedoch wiederholt, daß von einer solchen abgekürzten Form der Behandlung in dem vorliegenden Fall nicht die Rede seyn könne.

K n a p p: Diese Behandlung wäre allerdings verfassungswidrig.

Sch a a f f: Es ist alles verfassungswidrig, was heute geschah. Spreche man nicht mehr von einer Gewalt, die die Regierung sich anmaße.

Präsident: Vergessen Sie nicht, welche andere Stellung Sie noch außer diesem Saale haben.

Sch a a f f: Der Herr Präsident hätte gar nicht abstimmen lassen sollen.

Präsident: Ich habe über den Antrag auf Tagesordnung abstimmen lassen, und dieser ist verworfen worden. Was soll nun geschehen?

Sch a a f f: Ich sage, daß gar keine Abstimmung mehr erfolgen darf.

Präsident: Also wollen Sie, daß der Antrag, der jedoch keine Adresse, sondern nur den Ausdruck der Kammer über einen Grundsatz bezweckt, in die Abtheilungen verwiesen werden solle? Sprechen Sie sich hierüber aus.

B a d e r: Das war der Antrag des Abg. B a s s e r m a n n nicht.

B u h l verlangt das Wort, indem er bemerkt, daß er den Antrag stelle, den Gegenstand zur genaueren Prüfung in die Abtheilungen zu verweisen, damit dort eine Commission gebildet und von dieser der Kammer das Geeignete vorgeschlagen werde.

Präsident: Ich frage, ob ich einen andern Antrag zur Abstimmung bringen wollte.

B a d e r: Zwischen dem Antrag des Herrn Präsidenten und dem des Abg. B u h l besteht ein Unterschied.

Der Präsident bestreitet dieß.

**Bader:** Der Herr Präsident fragte die Kammer, ob der Antrag des Abg. **Bassermann** in die Abtheilungen verwiesen werden solle, während der Abg. **Buhl** bloß erklärt hat, daß der Gegenstand überhaupt, also auch z. B. die Frage, in welcher Weise auf die Advocaten eingewirkt werden dürfe und ob man die Mittel, die Unwürdigen zu entfernen, in die Hände der Richter oder der Regierung legen solle, in die Abtheilungen zur Berathung gewiesen werden möge.

**Präsident:** Das hat der Abg. **Buhl** nicht gesagt, sondern nur bemerkt, daß der Gegenstand in die Abtheilungen gewiesen werden solle. Uebrigens frage ich nunmehr die Kammer, ob sie hiemit einverstanden ist.

Diese Frage wird bejaht und sofort zur speciellen Discussion des Commissionsberichtes übergegangen.

Der Hauptantrag in Beziehung auf die Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Strafanstalten, geht dahin:

„Die Voranschläge für 1846 zu bewilligen und zwar:  
Einnahme mit . . . . . 82,288 fl.  
Ausgabe mit . . . . . 49,085 fl.  
und in gleichem Betrage für 1847, sofern die neue Organisation in diesem Jahre nicht in Vollzug kommt.

Im entgegengesetzten Falle aber für 11 Monate des Jahres 1847 von obigen Beträgen, und zwar  
der Einnahme mit . . . . . 82,288 fl. 4 fr.  
abzüglich . . . . . 6,857 fl. 30 fr.

75,430 fl. 34 fr.  
der Ausgabe mit . . . . . 49,085 fl. — fr.  
abzüglich . . . . . 4,090 fl. 25 fr.  
44,994 fl. 35 fr.

**Helbing** bemerkt, daß einige Petitionen vorliegen, die sich auf die Beschäftigung der Sträflinge in den Arbeitshäusern beziehen, und es frage sich, ob nicht hier der geeignete Ort wäre, dieselben zu erledigen, indem der Commissionsbericht selbst auch auf diesen Punkt eingegangen sey.

Nachdem die Kammer sich hiemit einverstanden erklärt hatte, berichtet

der Abgeordnete **Helbing:**

- 1) über die Petition des Sesselmachers **August Wöhrle** in Freiburg;
- 2) der Sailerzunft in **Ettenheim**, und
- 3) jener in **Emmendingen**, wegen Beeinträchtigung in ihren Gewerben durch die Zuchthausverwaltung Freiburg.

Beilage Nr. 1.

In Beziehung auf die erste Petition schlägt die Commission die Tagesordnung, in Beziehung auf die beiden andern dagegen Ueberweisung an das Staatsministerium mit dringender Empfehlung vor.

**Buss:** Ich gestehe, daß es allerdings hart für die Gewerbsleute ist, durch den Betrieb der Gewerbe in den Strafanstalten beeinträchtigt zu werden. Auf die Einzelheiten der vorliegenden Petitionen will ich nicht eingehen, sondern bloß den Wunsch aussprechen, daß in den Strafanstalten nur solche Gewerbe betrieben werden möchten, deren Produkte von der Art sind, daß hierdurch keine im Lande und besonders in der Nähe bestehende Gewerbsstände beeinträchtigt werden. Nach meinen Ansichten sollten daselbst vorzugsweise solche Gewerbe betrieben werden, die ganz neu sind, und wo der Staat gewissermaßen als Einführer des Gewerbs ein Vorbild für den Betrieb desselben dem Volk gäbe. Die gegenwärtige Entwicklung der industriellen Verhältnisse gibt hierzu selbst reichen Anlaß und wenn irgendwo bei solchen Versuchen neuer Gewerbe auch etwas eingebüßt würde, so kann der Staat diese Einbuße wohl leiden, weil er hier zugleich polizeilich wirkt. Ich glaube insbesondere, daß im Gebiete der Weberei neue Dessins und Arten von Zeugen, wie sie die Fabrikation jeden Tag hervorbringt, hier zuerst gefertigt und sofort durch Nachahmung im Volk neue Gewerbszweige gegründet werden könnten. Ein Unternehmen aber, wodurch diesen armen Gewerbsleuten gegenüber, die ohnehin schon durch die gegenwärtigen Verhältnisse der Industrie gedrückt sind, eine Concurrenz ausgeübt wird, scheint mir nicht am Plage zu seyn. Uebrigens sehe ich allerdings gegen meinen Vorschlag oft die Rücksicht hindernd eintreten, daß man die Sträflinge solche Gewerbe lehren und

treiben lassen solle, welche sie nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt auf eigene Rechnung betreiben können.

H ä g e l i n fragt die Regierungscommission, ob es richtig sey, daß wenn, wie er erfahren, eine veränderte Einrichtung getroffen, nämlich das Zuchtbaus in Freiburg verlegt werde und dorthin nur ein Kreisgefängniß komme, dergleichen Arbeiten in dieser Anstalt nicht mehr getrieben werden?

Ministerialrath v. J a g e m a n n: Was zuvörderst den Antrag der Petitionscommission betrifft, so steht er in Beziehung auf ein einzelnes Gewerbe, nämlich die Seilerei in Uebereinstimmung mit Demjenigen, was die Commission in ihrem Bericht im Allgemeinen gesagt hat, sofern sie nämlich den Wunsch ausdrückt, daß sämtliche Gewerbe, die in den Strafanstalten getrieben werden, in keine Concurrnz mit den Landhandwerkern treten möchten, um diese hierdurch nicht zu beeinträchtigen und ihnen keinen Anlaß zu Klagen zu geben. Auch ich glaube, daß Das, was die verehrliche Petitionscommission in Beziehung auf die Seilerei, wozu ein besonderer Anlaß vorhanden war, vorgebracht hat, ebensowohl in Beziehung auf alle andere Gewerbe, die in den Strafanstalten betrieben werden, geltend gemacht werden könnte. Ob aber solchen Einsprachen und Bedenken unbedingter Beifall zu zollen sey, wird die Kammer mit mir bezweifeln. Wenn einerseits den Strafanstalten von der betreffenden Verwaltung die Zumuthung gemacht wird, die darin befindlichen Sträflinge täglich und zwar Jeden eine lange Reihe von Stunden zugleich auf die nützlichste und für die Zukunft ersprießlichste Weise zu beschäftigen, und andererseits wieder gefordert werden will, daß man hierdurch keinen Gewerbsmann außer den Strafanstalten beeinträchtige, so werden diese beiden Anforderungen kaum in Uebereinstimmung zu bringen seyn. Vielmehr wird man zugeben müssen, daß der Verwaltung hierin ein weiterer Spielraum zu gönnen ist, als der Herr Berichterstatter ihn zugeben will. Man wird nichts Unmögliches fordern wollen. Die Landhandwerker mögen immerhin auf Schutz in ihren besteuerten Gewerben Anspruch machen, und zugeben kann die Regierung, daß man nur da, wo kein anderer Ausweg übrig ist, in Strafanstalten auf gangbare Gewerbe greift.

Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß Gewerbsleute aller Art, Weber, Schreiner, Schmiede, Schneider, Seiler &c. in die Strafanstalten kommen und ich behaupte der Petitionscommission gegenüber, daß es in einem Fall, wo z. B. ein Seiler in die Strafanstalt kommt, und der Raum vorhanden ist, die Seilerei zu treiben, es umgekehrt eine Inhumanität wäre, diesen Mann um sein Gewerbe zu bringen, in welchem er sich die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten und zugleich der Strafanstalt nützliche Dienste leisten kann. Der einzige Ausweg, der sich zur Lösung oder doch Vermittlung dieses Problems darbieten dürfte, ist wohl der, den ich hier andeuten will, und der auch schon einleitend in den meisten Strafanstalten angeordnet ist, indem man nämlich die Preise, um welche die Fabrikate der Strafanstalten, in welchem Gewerbe es sey, verkauft werden sollen, von den Kreisbehörden jedes Jahr tarifiren läßt, und zwar so, daß hiebei die Mittelpreise zu Grund gelegt werden, um welche auch die Handwerker im Lande arbeiten, wenn nun, wie man erwarten darf, die Kreisregierungen hierin das rechte Maas treffen, so kann kein Handwerker, der geschickt ist und überhaupt Concurrnz aushalten kann, darüber klagen, daß neben ihm noch Sträflinge dasselbe Gewerbe treiben. Ein zweites Auskunftsmitel ist Das, daß man möglichst dahin trachtet, das, was in den Strafanstalten gefertigt wird, nicht unmittelbar zu verkaufen, sondern Meister der betreffenden Gewerbe, wenn sie zünftig sind, zu gewinnen, welche die Fabrikate im Großen zu bestimmten Preisen übernehmen um für sich zu verkaufen. Dieser letztere Weg ist schon vielfach mit Glück betreten worden und ich hoffe, es werde uns gelingen, denselben in Beziehung auf sämtliche Gewerbe durchzuführen, wobei dann alle Theile zufrieden seyn werden.

R i c h t e r: Ich theile die Ansicht, die in dem Commissionsbericht über die Betreibung der Gewerbe in den Strafanstalten niedergelegt ist, und unterstütze auch den Antrag der Petitionscommission. Auch nach meiner Ansicht sollte man in solchen Anstalten nur jene Gewerbe betreiben lassen, wodurch die Gewerbsleute in Stadt und Land nicht zu sehr in ihren Gewerben gedrückt werden.

Legteres ist besonders bei der Seilerei der Fall. Dieses Gewerbe ist ohnehin durch die Eisenbahnen, wo man viel weniger Stricke und dergleichen braucht, schon sehr herabgekommen. Indessen glaube ich auch mit dem Herrn Regierungscommissär, daß hier nur schwer ein Ausweg zu treffen ist. Wenn ein Sträfling kommt, der die Seilerei oder ein anderes Handwerk gelernt hat, so soll man seinem Wunsch willfahren und wird die Einrichtung überall getroffen, wovon der Herr Regierungscommissär gesprochen hat, so wird ein tüchtiger Handwerksmann ohne Zweifel keinen Schaden leiden.

**Brentano:** Ich habe im vorigen Jahre Gelegenheit gehabt, die Centralstrafanstalt in Kaiserstautern, die, wie mir der Herr Regierungscommissär zugeben wird, eine Musteranstalt ist, einzusehen und gefunden, daß fast alle möglichen Gewerbe sogar eine Bierbrauerei und Bäckerei dort getrieben werden. Ich habe mich deshalb bei dem Vorstand der Anstalt erkundigt, ob denn der Verkauf der Fabrikate, die in dieser Anstalt gefertigt werden, nicht den Bewohnern der Stadt und der Nachbarschaft nachtheilig sey und zu Klagen Veranlassung gebe, wie bei uns. Es wird hierbei kaum nothwendig seyn, darauf aufmerksam zu machen, daß in jenem Lande vollkommene Gewerbefreiheit herrscht, also Jeder treiben kann, was er will, somit man auch der Regierung nicht wehren kann, jedes Gewerbe treiben zu lassen. Der Vorstand der Anstalt sagte mir nun, man helfe den Uebelständen dadurch ab, daß man die Fabrikate nicht in der Umgegend und im Lande, sondern im Auslande verkaufen lasse. Wenn man nun die Fabrikate unserer Anstalten ebenfalls in das Ausland schicke, so würden alle Klagen, die man bei uns hört, verstummen und doch der Zweck erreicht werden, den ich allerdings für lobenswerth erkenne, daß man nämlich den Sträflingen Gelegenheit gibt, ihr Gewerbe da zu treiben, und sogar eines zu erlernen. Mit diesen Bemerkungen unterstütze ich den Antrag der Commission.

**Ministerialrath v. Jagemann** bemerkt, daß auch dieseitige Fabrikate vielfach in das Ausland verkauft werden.

**Helbing:** Der Herr Regierungscommissär behauptet,

man müsse den Strafanstalten freie Hand lassen, um die Sträflinge nützlich zu beschäftigen. Ich habe aber angeführt, daß die Seilerei ein sehr ungesundes Gewerbe und für die Strafanstalten nicht angemessen sey, weil sich die Sträflinge gewöhnlich nachher nicht damit beschäftigen können, daß es ferner in finanzieller Beziehung dem Staat Nachtheil bringe, und eine zahlreiche Classe von Gewerbetreibenden des Oberlandes beeinträchtige. Die Wahl dieses Gewerbes für das Zuchthaus in Freiburg war deshalb sehr unangemessen und ich möchte hiernach dringend bitten, daß die Petition bald Berücksichtigung finde. Wenn nun aber überhaupt ein anderer Weg für die Zukunft eingeschlagen werden will und z. B. die Zuchthausverwaltung nicht unter den laufenden Preisen soll verkaufen dürfen, so möchte ich doch fragen, was die Verwaltung mit den Gegenständen anfangen will, wenn sie sie nicht absetzen kann. Wahrscheinlich muß sie dann zur Versteigerung schreiten, wie wir das Beispiel jetzt schon haben und die Versteigerung um jeden Preis wird der größte Schaden für die Gewerbetreibenden seyn.

**Ministerialrath v. Jagemann:** Es wird kein Gewerbe unternommen, so lange man sich nicht der Absage wege zum Voraus versichert hat. Die letzte Besorgnis ist somit grundlos. Daß man die Seilerei besonders angreift, bloß weil eine Petition deshalb vorliegt, kann ich nicht verstehen. Gegen viele andere Gewerbe ließen sich die gleichen Einwendungen erheben und von jedem Handwerk kann man sagen, daß es hin und wieder Nachtheile für den Körper und die Gesundheit habe. Auch liefert ein Gewerbe, je nachdem es betrieben wird, einen größeren oder geringeren Ertrag und kein Gewerbe gibt es, das allein und durchgreifend in den Strafanstalten errichtet werden könnte. Was die Frage des Herrn Abg. Hägelin betrifft, so muß ich sie dahin beantworten, daß wenn aus dem Zuchthaus in Freiburg ein Kreisgefängnis wird, allerdings viele Gewerbe, die jetzt daselbst betrieben werden, eingehen müssen und dieses Schicksal möglicher Weise auch die Seilerei treffen könnte. Das Kreisgefängnis wird Verhaftete aufnehmen, die nur auf kurze Zeit verurtheilt sind, und deshalb müssen auch Gewerbe getrieben werden, die in kurzer Zeit erlernt werden können und

zugleich für Denjenigen, der sie treibt, weniger hart sind, als die gegenwärtig in den Zuchthäusern betriebene.

Der Antrag der Petitionscommission wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Ebenso erhielt auch der Antrag der Budgetcommission die Genehmigung der Kammer.

### Zu III. Eigenthlicher Staatsaufwand.

#### Titel I. Ministerium.

Der Commissionsantrag auf Bewilligung von jährlichen 22,940 fl. wird ohne Erinnerung angenommen.

#### Titel II. Oberhofgericht.

Hier trägt die Commission zwar auf Bewilligung der im ordentlichen Budget geforderten jährlichen 54,000 fl. an, glaubt aber, daß statt der im nachträglichen Budget für das Oberhofgericht vorgeschlagenen zwei Staatsanwälte ein Staatsanwalt hinreichen und statt der verlangten Maximalbesoldung von 2,400 fl. anfangs 2,200 fl. genügen dürften.

Staatsrath Jolly: Vor der Hand habe ich gegen die Ansicht der Commission, daß man bei dem Oberhofgericht nur einen Staatsanwalt brauche, nichts zu erinnern. Die Erfahrung wird hierüber das Nöthige an die Hand geben, und wenn auch die Kammer die betreffende Besoldung bewilligt, so wird darum noch kein weiterer Staatsanwalt angestellt. Was nun aber die Größe der Besoldung betrifft, die für einen Staatsanwalt in Antrag gebracht wird, so glaube ich, daß dieselbe, obgleich die Commission 2,400 fl. später in Aussicht stellt, doch selbst für den Anfang zu gering ist. Ich bitte, nur zu bedenken, welche Besoldungen die Staatsanwälte in Frankreich haben, und doch müssen wir uns, was diesen Punkt betrifft, nach dortigen Verhältnissen richten. Jeder erste Staatsanwalt wird daselbst bezahlt wie der Präsident desselben Gerichts; für Präsidenten der cours royales aber gibt es dort vier Classen von Besoldungen, wovon die erste 25,000, die zweite 20,000, die dritte 18,000 und die vierte 15,000 Franken beträgt; bei den Tribunalen erster Instanz aber gibt es sechs Besoldungsclassen, die erste von 18,000 Franken, die zweite

von 8000, die dritte von 6000, die vierte von 4000, die fünfte von 3500 und die sechste von 2800 Fr.

Dies letztere sind Gerichte, die mit unsere Bezirksstrafgerichten auf derselben Linie stehen. Wenn wir nun von dem Oberhofgericht sprechen, so müßte man eigentlich die Besoldung des Generalprocurators des Cassationshofs in Frankreich zu Grund legen und da würden Sie sich über die Größe der Besoldung wundern, da solche wenigstens 50,000 Fr. beträgt. Sie ersehen hieraus, daß man in unserem Nachbarstaat den Staatsanwalt recht hoch stellt und in ihm eine bedeutende Person erblickt, wie er denn auch offenbar eine wichtige Rolle in unserem künftigen Verfahren zu spielen hat. Man kann hiezu nicht jeden, sondern nur ausgezeichnete Männer brauchen, die wir auch holen werden, wo wir sie irgend erlangen können, und solche muß man angemessen bezahlen. Ich kann deshalb dem Antrag der Commission, die Besoldung von 2400 auf 2200 Gulden zu setzen, nicht zustimmen, ganz abgesehen von der Frage, ob wir nicht für die Zukunft noch höhere Besoldungen in Anspruch nehmen müssen, denn man kann einen ausgezeichneten Mann nicht sein Leben lang bei seiner ursprünglichen Besoldung lassen.

Hecker: Die angestellten Besoldungsvergleichungen sind mir etwas bedenklich, denn ich könnte da sagen, daß der Vorkanzler in England jährlich 12,000 Pfund bezieht. Die Staatsanwaltschaft in Frankreich ist so alt, als die Rechtsgeschichte selbst und der ungeheuere Einfluß den die Staatsanwaltschaft auf die nationale und Rechtsgeschichte hatte, wird bei uns nie zur Erscheinung kommen, wie denn überhaupt die ganze Staatsanwaltschaft dort etwas ganz anderes ist. Es gab sogar einen Papsi, der aus dem Barreau von Nir hervorging und selbst in der Revolution stand der Staatsanwalt so hoch, daß man desselben besonders gedenken zu müssen glaubte. Dort beruht alles gleichsam auf dem Herkommen und damit hängt zusammen, daß der Staatsanwalt in Frankreich einen viel bedeutenderen Wirkungskreis, besonders in Civissachen hat und seine Einwirkung auf die Fortbildung des Rechts sich nicht mit jener Einwirkung vergleichen läßt, die er bei uns erhalten wird. Auch wird unsere Regierung für den Anfang gewiß keinen Mann mit

böherer Befoldung anstellen, als sie der jüngste Oberhofgerichtsrath bezieht und deshalb haben wir die beiderseitigen Befoldungen gleichgestellt, womit wir das billige Maß erschöpft zu haben glauben. Zeigt es sich, daß der Rechtsrath hierdurch große Dienste geleistet werden, so werden wir uns zu einem Mehr nicht ungeneigt zeigen, wie man denn aus dem Bericht überhaupt ersehen wird, daß wir dem Vollzug des Gesetzes kein Hinderniß in den Weg legen. Da wir aber noch auf unsicherer Basis uns befinden, so müssen wir mit der größten Sparsamkeit zu Werk gehen.

Staatsrath Jolly: Die Kammer wird wohl künftig nicht widerstreben, falls die Regierung nicht im Stande gewesen seyn sollte, um die angetragene Befoldung den tüchtigen und würdigen Mann für eine Stelle zu finden.

Vitzthum: Ich trage darauf an, die geforderten 2400 Gulden zu bewilligen. Die niederste Rathsbefoldung bei dem Oberhofgericht beträgt 2200 Gulden; allein es ist klar, daß die Stelle des Staatsanwalts bei diesem Gerichtshof eine ausgezeichnete und seine Arbeit und Mühe gewiß größer ist, als die eines gewöhnlichen Rathes. Ich halte selbst 2400 Gulden für einen Staatsanwalt bei dem obersten Gerichtshof für eine so geringe Befoldung, daß ich zweifle, ob man nur ausgezeichnete Männer erhalten kann, die um solchen Preis eine solche Stellung annehmen.

Dresfurt: Den Zweifel des letzten Redners theile ich nicht, sondern bin vollkommen gewiß, daß mit 2400 Gulden für einen Staatsanwalt bei dem Oberhofgericht und mit 2200 Gulden bei den Gerichtshöfen nicht auszukommen ist, wenn anders nicht die ganze Anstalt gleich in der Geburt und bei der ersten Erscheinung seiner wohlthätigen Wirksamkeit zerstört werden sollte. Man muß sich hier keine Täuschung machen. Unser Staatsanwalt hat allerdings nicht die Bedeutung, die der französische Staatsanwalt hat; allein er ist eben doch die Seele des ganzen neuen Strafverfahrens und besonders die Seele in Beziehung auf die öffentliche Verhandlung. Es genügt jetzt schon nicht und wird noch viel weniger genügen, wenn wir ein öffentliches Verfahren haben, daß die Gerichte bei ihren Urtheilssprüchen gediegene Gründe

unterlegen, mit denen sie die Urtheile in öffentlicher Sitzung verkündigen und durch den Druck veröffentlichen. Wenn der Angeklagte vor den öffentlichen Schranken steht, hier unterliegt und von dem Gericht verurtheilt wird, so müssen die Anklagepunkte mit solcher Gediegenheit vertheidigt werden, daß die öffentliche Meinung aus Ueberzeugung für den Ankläger gegen den Angeklagten Partei nimmt, und Diejenigen, die man gerufen hat, um Zeugniß vor dem Publikum zu geben, durch die Macht der Gründe geneigt sind, dieses ihr Zeugniß gegen den Angeklagten abzulegen. Wenn sich die Sache nicht so gestaltet, so wird unser öffentliches Verfahren mehr schaden als nützen. Dieß ist aber ohne ausgezeichnete Talente nicht möglich. Der Angeklagte hat die Wahl unter den ausgezeichnetsten Männern des Landes und wenn nun die Staatsbehörde nicht auch in der Lage ist, unter den Männern für ihren Dienst die ausgezeichnetsten zu gewinnen, so ist es nicht möglich, daß die Justiz in dem öffentlichen Verfahren wirklich wohlthätig wirke und Dasjenige leiste, was wir Alle erwarten. Mag auch die Geschichte der französischen Staatsanwälte einen Entwicklungsfaden durchgegangen haben, welchen sie will, das ist Thatsache und davon können wir lernen, daß man auch in Frankreich keinen andern Weg gehen kann, als die Staatsanwaltschaft aus dem Parquet der Anwälte zu rekrutiren. Es gibt gar keinen andern Weg als diesen für die Entwicklung der Schule der öffentlichen Beredsamkeit, und der Staatsanwalt ist wiederum der Candidat für die Gerichtspräsidentenstelle. Auch bei uns wird es so kommen. Will man aber ausgezeichnete Talente, so muß man sie auch bezahlen und ich wünschte, daß wenigstens eine Befoldung von 3000 Gulden ausgesetzt werde.

Dahmen: Ich wollte dasselbe sagen, und will nur noch zur Unterstützung dieser Ansicht anführen, daß diese Herren auf den anderen Banken sich schwer entschließen würden, ihre einträgliche Praxis niederzulegen und für eine Befoldung von 2200 Gulden jenes schwierige und wichtige Amt zu übernehmen. Man sollte deshalb die Regierung in Beziehung auf die Befoldung der Staatsanwälte gar nicht beschränken, sondern ihr die Mittel lassen,

die Würdigsten, Geschicktesten, Gebildetsten und Beredtesten zu wählen.

Buss: Ich stimme der Ansicht des Abg. Vitschgi bei. Für einen Staatsanwalt besonders in unserer Zeit, ist das höchste Maß von Intelligenz, Gewandtheit und rascher Fassungskraft und was noch mehr ist, ein gestählter, unerschütterlicher Character erforderlich. Ueberall, wo ein öffentliches Verfahren stattfindet, bildet sich leicht im Publikum eine Neigung für den Angeklagten und gleich spricht man von Verfolgung der Staatsgewalt. Wer da nicht einen wahren bürgerlichen Muth besitzt, der im Stande ist selbst der öffentlichen Meinung gegenüberzutreten, und öffentliche Verfolgungen ungebeugt zu ertragen, der paßt nicht an diese Stelle. Was die Intelligenz betrifft, so hat der Abg. Trefurt bereits das Erforderliche gesagt, und ich will nur bemerken wie schwierig es ist, in Zeiten größerer politischer Theilnehmung, politische Excesse zu ahnden, ohne die rechtmäßige Bewegung des öffentlichen Geistes zu hemmen. Allein ich würde dem Staatsanwalt schon darum eine höhere Besoldung als Entschädigung wünschen, damit er das Kreuz leichter ertrage, das die Advocaten ihm auflegen werden, die, wie die heutige Sitzung zeigt, disciplinos seyn wollen.

v. Soiron: Ich glaube dem Abg. Dahmen im Namen aller meiner Collegen erwidern zu können, daß Denjenigen, die überhaupt geneigt sind in den Staatsdienst zu treten und Staatsanwalt zu werden, die Besoldung von 18 und 2200 Gulden nicht zu nieder seyn wird, denn der Erwerb in der Advocatur ist nicht so groß als man sich ihn vorstellt und bei der nahe bevorstehenden Taxordnung wird er wahrscheinlich noch geringer werden. Alles hängt, wie gesagt, davon ab, ob sich Einer überhaupt entschließen kann, Staatsanwalt zu werden, in welchem Fall ihm dann auch die Besoldung groß genug seyn wird.

Geheimer Rath Beck: Selbst wenn man den Staatsanwalt in seinem Gehalt nicht höher stellt, als den Rath und nur annimmt, es solle jetzt ein weiterer Rath zu dem Oberhofgericht kommen, und die fragliche Junction übernehmen, ohne daß man für ihn noch besonders weiter zu sorgen brauchte, so würden doch 2400 Gulden nach der

bisherigen Norm die Besoldung seyn, denn bei dem Oberhofgericht wie bei den Ministerien sind 2400 Gulden die mittlere Besoldung. Es sind dort vier Räte mit 2200, drei mit 2400, vier mit 2600 und nur einer ausnahmsweise mit 2800 Gulden. Als aber vor einigen Jahren einer oder zwei weitere Räte ernannt wurden, hat man diese Klassen beibehalten und ihnen die mittlere Besoldung von 2400 Gulden gegeben, woraus jedoch nicht folgt, daß Einer, der jetzt erst dorthin kommt und nach seiner bisherigen Stellung diesen Anspruch nicht hat, ebenfalls 2400 Gulden erhält. Es erhält sie ein anderer und der Neugekommene rückt erst später nach. So wird es in dem vorliegenden Fall auch hinsichtlich des eintretenden Staatsanwalts gehalten werden. Ist der Staatsanwalt der jüngste, so bezieht er eben 2200 Gulden, während ein anderer in die Besoldung von 2400 Gulden einrückt. Wenn man dagegen nach dem Commissionsantrag verfahren würde, so würden fünf Mitglieder mit 2200 und nur drei Mitglieder mit 2400 Gulden angestellt und somit die bisherige Basis ganz verlassen seyn. Nach allen angeführten Gründen dürfte es deshalb angemessen seyn, bei der Mittelbesoldung von 2400 Gulden stehen zu bleiben.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Vitschgi auf Bewilligung der Forderung der Regierung zur Abstimmung, welcher verworfen wird, dagegen erhält der Commissionsantrag die Zustimmung der Kammer.

Staatsrath Jolly: Nach dem nunmehr gefaßten Beschluß der Kammer habe ich bloß meine frühere Erklärung zu wiederholen, daß wenn der erste Staatsanwalt nach allen Umständen 2400 Gulden Besoldung haben muß, er sie auch erhalten und die Kammer sie ohne Zweifel bewilligen wird.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen, und die Berathung abgebrochen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Begründung der Motion des Abg. Gottschalk, den Bau einer Eisenbahn nach Pforzheim betreffend.

Beilage Nr. 1.

(Siebentes Beilagenheft. Seite 501 und 502.)

Nachdem der Präsident die Kammer darüber befragt hatte, ob der Antrag Unterstützung fände, äußert

Welker: So sehr ich die treffliche Anstalt, von der sich's handelt und die Absicht des trefflichen Abgeordneten der so eben seine Motion begründete, in jeder Hinsicht befördert wissen möchte, so kann ich jetzt doch dessen Antrag nicht unterstützen. In der einen Hauptbeziehung, daß die Verbindung unserer Bahn mit der späteren Württembergischen über Pforzheim und nicht über Bretten stattfinden solle, hat sich nicht bloß diese Kammer, sondern auch die erste Kammer nach reifer Verathung mit sehr großer Stimmenmehrheit ausgesprochen. Diese Bevorzugung der Pforzheimer Linie vor jeder andern Linie will ich auch, allein es fragt sich, ob in diesem Augenblick der Zeitpunkt ist, in dieser Hinsicht etwas von Seiten dieser Kammer zu thun. Man muß auch, wie mein Nachbar zu sagen pflegt, discret seyn. Wenn wir den dringenden Wunsch in Beziehung auf den baldmöglichsten Bau einer Kinzigthalbahn fördern wollen, so dürfen wir nicht zugleich von Kammer wegen auch der Bahn nach Württemberg Vorshub leisten. Wird auch nicht augenblicklich dieser Eisenbahnbau ausgeführt, so wird doch der Anschluß Pforzheims an Württemberg nicht zu vermeiden seyn. Wenn aber dieß geschieht, und die Kinzigthalbahn nicht entweder schon gebaut oder in sicherer Weise unternommen ist, so werden Sie leicht einsehen, wie sehr die letztere Unternehmung hierdurch beeinträchtigt wird. Falls eine Actiengesellschaft fürchten muß, die Bahn nach Württemberg werde geöffnet, und der Hauptverkehr sich dahin ziehen, so ist es natürlich nicht so leicht möglich, eine solche Gesellschaft zu finden, und nach dem was ich hörte, wünschen weder die Bewohner von Bretten, noch Pforzheim, noch Durlach, daß in diesem Augenblick etwas geschieht. Zeit gewonnen, viel gewonnen. Wenn einmal eine Gesellschaft sich meldet, diese Bahn bauen zu wollen, so wird man ihr allerdings nicht voraus ein Hinderniß entgegenstellen, allein jetzt sollte weder von der Kammer noch der Regierung etwas geschehen, was das andere Unternehmen in Frage stellt.

Bader: Die Kinzigthalbahn concurrirt allerdings mit der Württembergischen, wie in einer früheren Sitzung

ausführlich dargethan wurde, denn von Bruchsal über Bretten, Stuttgart und Ulm an den Bodensee ist es gerade so weit, als von Bruchsal durch das Kinzigthal an den Bodensee. Wenn nun aber die Bahn nicht über Bretten sondern über Pforzheim geht, so ist der Weg durch Württemberg fast um 6 Stunden länger und in diesem Fall kann die Kinzigthalbahn gut concurriren, während es ihr im andern Fall sehr schwer seyn würde. Gesezt nun, es wollte sich eine Gesellschaft für die Kinzigthalbahn bilden, so wird sie fragen, wie es denn mit der württembergischen Bahn steht, und wenn dieß ungewiß ist, so hat sie zu fürchten, daß die württembergische Bahn über Bretten gehen, und den Vorrang abgewinnen könnte, oder wenigstens den Transport an den See in derselben Zeit möglich mache, in der er durch das Kinzigthal ausführbar wäre. Steht dagegen im Voraus fest, daß die Verbindung über Pforzheim stattfindet, so kann sich eine Kinzigbahngesellschaft bilden, denn sie weiß, daß sie in allen Fällen einen Vorsprung von 6 Stunden hat, und wird nicht durch die Ungewißheit einer Verbindung über Bretten und eine dadurch erschwerte Concurrenz abgesehreckt. Es ist also insbesondere im Interesse der Kinzigbahn nothwendig, daß man jetzt ausspricht, über Pforzheim anzuschließen.

Welker: Die Kammer hat ja mit eminenter Mehrheit und nach reifer Verhandlung sich für die Linie über Pforzheim ausgesprochen, und diesen Beschluß sollten wir nicht als nichtgefaßt ansehen.

Geheimer Rath Beck: Eine Gesellschaft denkt aber anders und fürchtet, die Kammer könne im Jahr 1848 einen anderen Beschluß fassen, als im Jahr 1844. In dieser Ungewißheit wird sie sich hüten ein so großes Unternehmen zu machen, von dem sie nicht weiß, ob es nicht in seinem Ertrag wesentlich geschmälert wird.

Bassermann: Sie haben neulich das Interesse der größten badischen Handelsstadt so sehr geltend gemacht, daß ich, nachdem die Wichtigkeit dieses Plazes anerkannt ist, wohl sagen darf, es beruhe ein namhafter Theil des jetzigen Güterverkehrs besonders darauf, daß wenn einmal die württembergischen Bahnen, besonders jene von Ulm und Augsburg her gebaut sind, ein großer Theil

des Verkehrs von dem ich spreche nur durch eine Verbindungsbahn über Bruchsal nach Stuttgart und besonders durch eine Bahn, welche Heilbronn bei Seite läßt, gesichert werden kann. Als wir über die Neckar-Mainbahn berathen haben, hat man von Seiten der Regierung in gedruckter und amtlicher Vertheidigung derselben gesagt, wenn wir auch von Weinheim nach Mannheim und von da nach Heidelberg gingen, und es meldete sich eine Gesellschaft, die diesen Zickzack abschneiden und von Weinheim nach Heidelberg direct sich wenden wollte, so könnten wir ihr die Billigung nicht versagen und es sey somit im Grunde für Mannheim viel besser, indem man für alle Zeiten diese Linie unmöglich mache dadurch, daß man zwischen durchgehe. Nun ist von Mannheim ein Antrag an die Regierung und eine Petition an die Kammer gegangen, man möge der Gesellschaft, die gar keinen Kreuzer Staatszuschuß will, nur erlauben, über Bruchsal nach Bretten zu bauen. Ich will auf die Wichtigkeit dieser Verbindung nicht eingehen, denn es würde eine größere Ausführung erfordern, um sie allen Denen klar zu machen, die nicht ganz eingeweiht seyn können; allein Das erkläre ich, daß wohl kein Mannheimer, er sey Mitglied dieses Hauses oder nicht, fordern wird, es solle über diese Eingabe an die Regierung und die Petition an dieses Haus zur Zeit ein günstiger Beschluß gefaßt werden, jetzt sage ich, wo wir das Unrige gethan haben, um eine Bahn, die viel dringender ist und größere Interessen befördert, in's Leben zu rufen. Wenn uns der Herr Regierungscommissär Beck früher sagte, die Pforzheimer Localbahn, wie man sie nennt — allein es ist eben eine Verbindungsbahn — sey doch um einige Stunden länger, so dürfen wir nicht verkennen, daß auf die Priorität viel ankommt und wir wissen, wie sehr es in der Gewalt einer Regierung liegt, durch niedere Frachtsätze einer Linie Vorschub zu leisten. Es ist nach unserem Beschluß von voriger Woche schade, daß der vorliegende Antrag heute nur gestellt wurde, besonders da in jener Stadt, die auch meine Sympathie für sich hat, keine Interessen nothleiden und man ohne irgend einem der Betheiligten zu nahe zu treten, recht wohl zur Tagesordnung gehen kann, welches letzteres im Interesse der großen Frage, zu deren Lösung

Verhandlungen der II. Kammer 1846, 98 Prot.-Heft.

wir selbst Geldopfer von Seiten des Staats verlangt haben, sehr zu wünschen wäre und es geht deshalb auch mein Antrag dahin, über jeden Verbindungsweg nach Württemberg heute zur Tagesordnung überzugehen.

H ä g e l i n unterstützt diesen Antrag.

B u s s: Auch ich unterstütze diesen Antrag. Wenn wir der Kinzigthalbahn die große Wichtigkeit beilegen, wie dieß die ganze Kammer gethan hat, so müssen wir auch dafür sorgen, daß derselben die Zukunft offen bleibe, wodurch sie allein gedeihen kann, daß sie mit andern Worten am Bodensee die geeignete Ausmündung finde. Die Verhältnisse sind in dieser Beziehung noch sehr unklar. Uns stehen Unterhandlungen darüber mit der Krone Württemberg in Aussicht über den Anschluß unserer Bahn. Dabei können sich solche Hindernisse entgegenstellen, daß wir uns am Ende auf das andere Ufer werfen müssen. Bei der Aussicht auf solche Verhandlungen mit fremden Regierungen ist es gerathen ein Compelle in der Hand zu haben, um auf die Bereitwilligkeit jener Regierung, mit der wir unterhandeln müssen, einzuwirken. Wenn nun der größere Theil der Mitglieder der Kammer bloß ihre Ansicht ausspricht, so weiß die württembergische Regierung schon wie die Sachen bei uns stehen, und es ist gewiß besser, ein offenes Feld zu halten, zu diesem Zweck aber jede weitere Verhandlung und jede Schlußfassung aussetzen und der Regierung Zeit zu lassen, über den fraglichen Punkt mit Württemberg zu unterhandeln. Es kommen da so wichtige Nebenfragen zur Sprache, daß wir unsere Unterhandlungen unendlich erschweren würden, welches letzteres ohnehin schon geschieht, auch wenn wir nicht einmal zu einer förmlichen Beschlußfassung schreiten. Daß übrigens möglichst bald der Anschluß der badischen Bahn an die württembergische im Unterland erfolge, liegt im nationalen, wie im nachbarlichen Interesse; daher die Unterhandlungen beschleunigt werden sollen. Ich stimme deshalb für den Antrag des Abg. B a s s e r m a n n, indem ich glaube, daß es nicht gut ist, wenn eine Sympathie für diese oder jene Zuglinie, die uns mit Württemberg verbinden soll, jetzt schon von der Kammer ausgesprochen wird.

Ministerialpräsident Geheimer Rath Rebenius: Der

Herr Abgeordnete hat meines Erachtens gegen die Kinzigthalbahn gesprochen, denn es wurde in Aussicht gestellt, daß noch eine Wahl zwischen der Linie über Pforzheim nach Bretten gegeben sey, denn daß man auf beiden Seiten nicht baut, versteht sich wohl von selbst. Ist aber eine solche Wahl gegeben, so kann sich nach meiner Ueberzeugung in diesem Zustande der Ungewißheit nie eine Kinzigthalbahngesellschaft bilden. Die erste Frage wird immer seyn, ob über Pforzheim oder Bretten gebaut wird, denn daß eine Verbindung mit Württemberg in dieser Richtung nothwendig ist, kann nicht bezweifelt werden, und wenn es auch nicht in unserm eigenen Interesse nothwendig wäre, so treten noch andere Rücksichten ein, die eine solche Verbindung unvermeidlich machen. Ich halte die Bemerkung des Herrn Geheimen Raths Bekk für sehr wohl begründet, und dann sehe ich auch nicht ein, was verloren seyn würde, wenn wir die Ermächtigung erhalten in der Zwischenzeit die Gelegenheit zu benützen und falls sich eine Gesellschaft zeigt, ihr eine Concession zu ertheilen. Wäre dieß geschehen, so hätte eine Gesellschaft, die den Bau einer Kinzigthalbahn unternehmen würde, eine vollständige Sicherheit, die gewiß keinem Unternehmen sehr förderlich wäre.

v. Jstein: Ob sich für die Kinzigthalbahn, wie der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, gar keine Gesellschaft finden werde, muß sich zeigen, wenn der Beschluß, den die Kammer vor einigen Tagen gefaßt hat, bekannt wird, und man erfährt, daß die Regierung ermächtigt sey, sich dabei zu betheiligen. Ich glaube nicht, daß in diesem Augenblick hierauf Rücksicht genommen werden kann, weil der Herr Regierungskommissär selbst keine Bürgschaft dafür hat. Was den Antrag des Abg. Gottschalk betrifft, so bedaure ich, daß ich dieses Mal meinem wackern Freunde entgegentreten muß. Ich thue dieß nicht, weil ich schon vor einigen Jahren mich für die Richtung von Bretten aussprach, in der Ueberzeugung, daß ich diese für besser halte. Ich thue dieß auch nicht, weil ich seit dieser Zeit Abgeordneter von Bretten geworden bin. Es hat mir im Gegentheil die Stadt Bretten seit unserem Beschluß über die Kinzigthalbahn erklärt, sie könne unter den vorliegenden Um-

ständen gar nicht wünschen, daß man seine Aufmerksamkeit von der Kinzigbahn wegwende und sich mit dem Anschluß an die württembergische Bahn, sey es über Bretten, Wiesloch oder Pforzheim, beschäftige. Vloß darum erkläre ich mich gegen den Antrag, weil ich einsehe und glaube, daß eine Verbindung mit Württemberg überhaupt jetzt das Todesurtheil über die Kinzigbahn aussprechen würde. Mag man sagen, was man will, daß dieß der Kinzigbahn nichts schade, so wird doch Keiner von Denjenigen, die etwa Lust hätten Actionäre zu werden, es wagen einer solchen Gesellschaft beizutreten, wenn er voraussetzt, es werde zu gleicher Zeit eine Verbindungsbahn mit Württemberg zu Stande kommen. Wie der Abg. Basser mann schon bemerkte, so könnte gar keine Rede davon seyn, eine Concession einer Stadt allein zu geben. Wenn man sie Pforzheim gäbe, so müßten auch Bretten und Wiesloch die Concession zu einer Verbindungsstraße erhalten. Man muß aber zugeben, daß, wenn man jetzt eine Concession ertheilt, dadurch der Straße, deren Wichtigkeit von der Regierung selbst herausgehoben und von der ganzen Kammer anerkannt ist, nämlich der Kinzigthalbahn, die allein mit Württemberg in Beziehung auf den Verkehr nach Italien, Südfrankreich und der Schweiz concurriren kann, bedeutender Nachtheil zugefügt werden muß. Deshalb schlage ich ebenfalls vor, zur Tagesordnung überzugehen, oder die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Jung h a n n s I.: Ich hätte kaum geglaubt, daß in der badischen Kammer so particulare Interessen gegen die Interessen von ganz Deutschland sich geltend machen können. Mir scheint es nicht gerecht, daß wir den Anschluß an einen Nachbarstaat, mit dem zugleich der Anschluß an den ganzen Osten von Deutschland zusammenhängt, auf eine ungewisse Zukunft verschieben. Eine solche ungewisse Zukunft ist aber das Zustandekommen einer Kinzigthalbahn. Ich habe mich seiner Zeit auch nicht für den Anschluß über Pforzheim, sondern über Bretten erklärt, den ich für zweckmäßiger halte, ob ich gleich glaube, daß der Kinzigbahn jener Anschluß weniger nachtheilig ist als dieser, allein in strategischer Beziehung wegen der Verbindung mit Baiern und wegen den Be-

fürchtungen unserer Landesbahn ist es nothwendig, daß wir darüber entscheiden.

Kapp: Auch ich stimme für jetzt für die Tagesordnung, so leid es mir thut, sowohl dem Abg. Gottschalk, als der Stadt Pforzheim einswelten noch zu nahe treten zu müssen. Wer aber die Kinzigthalbahn im Voraus todtschlagen will, muß eine Eisenbahnverbindung mit Württemberg sobald als möglich hergestellt wünschen. Ist die Kinzigthalbahn einmal gebaut, so wird auch die in Frage stehende Verbindung und mit ihr und nach ihr werden noch andere Bahnen ins Leben treten, an die wir gegenwärtig nicht denken. Vorerst haben wir aber in diesen positiven Fragen die badischen Interessen zu verfolgen, da es, wie gesagt, auf dem Boden der Politik, im status quo, ein wirkliches einiges Deutschland gar nicht gibt, sondern diese Einheit nur eine illusorische ist, weil sie sich lediglich auf das Polizeiwesen, auf den modernen Staatsformalismus reducirt. Baden muß sich hier zunächst als ein Ganzes hinstellen, und sein vaterländisches Interesse ist wesentlich darin ein Deutsches, daß es den deutschen Geist durchzuführen suchen soll, nicht aber darin, daß wir vorzugeweise einen wetteifernden Nachbar, dem wir übrigens auf das Freundlichste gesinnt sind, vorzeitig in die Hände arbeiten, unsere Güterzüge ihm zuführen, uns ihm gleichsam überantworten, ehe wir für uns das Nothige gethan, oder ehe wir die Kraft haben, dieses wenigstens gleichzeitig zu thun. Dieß dürfte genügen, meine Abstimmung, die sich auf die gegenwärtigen Verhältnisse gründet, zu rechtfertigen, die ich hiermit für den Antrag des Abg. Basser mann gebe.

Den nig: Es wurde erst vor Kurzem hier anerkannt, wie sehr die Eisenbahnen zur Wohlfahrt eines Landstrichs beitragen, daß sie die Industrie, den Handel und die Gewerbe befördern und heben. Es wurde ferner der Grundsatz ausgesprochen, es sey Pflicht der Regierung, auch denjenigen Landesheilen, die von der Hauptbahn weiter entfernt sind, die Vortheile der Eisenbahn zuzuwenden und selbst Opfer dessfalls nicht zu scheuen. Heute kommt nun ein anderer Landesheil und verlangt, daß der ausgesprochene Grundsatz practisch werde. Derselbe will keinen

Staatsbeitrag oder sonstige Geldopfer, sondern wünscht bloß, daß ihm gestattet werde, sich mit der Hauptlandesbahn in Verbindung zu setzen. Diesem Landesheil wird man nun aber doch wohl nicht sagen wollen, der Grundsatz, den wir vor acht Tagen ausgesprochen haben, gilt nicht für euch, er gilt nur für das Kinzigthal und den Seckreis, für diese haben wir Sympathie, ihr kümmert uns nicht. Schon auf dem vorigen Landtage ist den Bewohnern dieser Gegend angedeutet worden, sie sollten sich an Württemberg wenden, um einen Anschluß an dem Eckenweiherhof zu erhalten, wodurch sie dann gleichfalls mit unserer Staatsbahn in Verbindung kämen. Hiernach muthet man ihnen zu, erst eine Reise durch das Königreich Württemberg über Knittlingen, Bretten und Bruchsal zu machen, um am Ende, wenn ihnen Geld und Geduld nicht zuvor ausgehen, auf unsere Hauptbahn zu gelangen. Dieses Mal wird man ihnen nicht wieder diesen Trost geben oder gar zumuthen wollen, mit dem Bau der in Frage stehenden Bahnstrecke noch acht Tage zu warten, bis die Kinzigthalbahn und die württembergischen Bahnen vollendet sind. Hier kommen wichtige Interessen in Frage, und es ist nicht an dem, daß die Bewohner der Stadt Pforzheim zufrieden sind, wenn da einige Fuhrleute oder Hauderer umspannen, sondern es sind viele Gewerbetreibende, für welche eine Verbindung mit der Landesbahn auf dem kürzesten Wege von großer Wichtigkeit ist. Der Handel Pforzheims ist allerdings nicht so bedeutend, als er seyn könnte, wenn von Seiten der Regierung auch etwas mehr für denselben geschehen wäre. Allein Pforzheim ist in dieser Hinsicht bis jetzt immer vernachlässigt worden. Rings herum sind auf württembergischer Seite schöne Straßen gebaut worden, die Fuhrn umgehen die Stadt und kommen selbst auf Umwegen leichter nach Bretten, als über die schlechten Gebirgswege nach Pforzheim. Von Seiten der Stadt ist schon lange nachgesucht worden, daß Verbindungsstraßen mit dem württembergischen Schwarzwald, Kalw, Nagold, Weil und der Stadt hergestellt werden; allein nichts ist geschehen und wenn unter solchen Umständen der Handel natürlich verkümmern mußte, so ist doch die Industrie bedeutend, in dem die Stadt Manufakturen, Fabriken und vielfache Gewerbe

besitzt. Wir brauchen keinen Staatszuschuß für unsern Pohn, denn der Verkehr auf unserer Straße gibt uns die Ueberzeugung, daß wir Capitalisten finden werden, die das Geld herschießen. Wir hatten sie auch bereits gefunden, aber es ist hier schon mehrfach davon gesprochen worden, daß der rechte Zeitpunkt zu Ertheilung der Concessionen versäumt wurde. Gleich nach dem Beschlusse des vorigen Landtags wurde eine Liste aufgelegt, und Capitalisten zur Unterzeichnung eingeladen, in dessen Folge schon nach einigen Tagen das ganze Bedürfnis gedeckt war. Von Jedem der Unterzeichneten wurde ein Procent der angegebenen Summe gleich baar hinterlegt und die Verbindlichkeit zu Leistung des Uebrigen für die Dauer von sechs Monaten übernommen. Nachdem man in so weit die Gesellschaft gegründet hatte, wendete man sich an die Regierung mit der Bitte um eine Concession, und als in den ersten sechs Monaten keine Antwort darauf erfolgte, veranlaßte man einen Zusammentritt der Actionäre, die dann ihre Verbindlichkeiten auf weitere sechs Monate verlängerten, welche letztere jedoch abermals ohne eine Antwort von der Regierung verstrichen sind. Inzwischen traten die ungünstigen Geldverhältnisse ein, und die Männer, die an der Spitze der Gesellschaft standen, hielten den Zeitpunkt nicht für geeignet, den Actionären zuzumuthen, eine weitere Verlängerung ihrer Verbindlichkeit einzugehen. Andererseits ist dann auch von der Regierung ausgesprochen worden, daß man ohne ein Gesetz nicht definitiv abschließen könne. An Ihnen liegt es nun, meine Herren, gerecht zu seyn, gegen diese Gegend, und den Grundsatz nicht zu verlängnen, den Sie vor acht Tagen so ziemlich einmüthig aufgestellt haben. Der Behauptung, daß dadurch die Kinzigthalbahn benachtheiligt würde, muß ich widersprechen, denn ich bin lebhaft überzeugt, daß sich Actionäre für die Erbauung dieser Bahn leichter finden werden, wenn sie die Beruhigung haben, daß die Verbindung mit Württemberg seiner Zeit auf dem Wege über Pforzheim hergestellt wird, als wenn sie immer fürchten müssen, daß es den nie rastenden Bemühungen Würtembergs gelingen werde, die seinen Interessen günstigere Verbindung über Bretten in's Leben zu rufen. Aus allen diesen Gründen bin ich für den Antrag

des Abg. Gottschalk und wünsche, daß das Gesetz, welches die Regierung in Beziehung auf die Kinzigthalbahn vorgelegt hat, auch auf die Pforzheimer Bahn Anwendung finde.

Knittel: Der Abg. Dennig hat so ausführlich über den Gegenstand gesprochen, daß ich mich besonders, da es sich heute um die Vorfrage handelt, sehr kurz fassen kann. Der Abg. Basser mann hat bemerkt, weil er die Kinzigbahn unterstützen wolle, möchte er sich weder für den Anschluß über Bretten, noch für jenen über Pforzheim aussprechen. Der Abg. Dennig hat aber richtig entgegengehalten, daß ein Anschluß über Pforzheim der Kinzigthalbahn keinen Nachtheil bringen werde. Warum übrigens der Abg. Basser mann jenen Satz aufgestellt hat, ist klar, denn er vertritt mehr das Interesse der Bahn nach Bretten und so lange nicht beschlossen wird, daß über Pforzheim gebaut werde, so lange ist auch der Bau über Bretten nicht abgeschlagen; und da ferner gegenwärtig keine Aussichten für die letztere Richtung vorhanden sind, so will er sich eben ein freies Feld zu erhalten suchen. Es wird aber den Freunden dieser Bahn kein Vortheil hieraus erwachsen. Der Abg. Buss hat auf eine originelle Weise für die Kinzigthalbahn gesprochen. Er sagt nämlich, am See müßten wir anschließen, und wenn Württemberg nicht wolle, so könnten wir auf das andere Ufer gedrückt werden, weshalb wir gegenüber von Württemberg ein Compelle d. h. einen Punkt haben müßten, wo wir nachgeben könnten. Württemberg will nun aber nur über Bretten bauen, damit der Zug an den See diese Richtung nehme und thun wir Dieses, so, sagt er selbst, ist die Kinzigthalbahn todt geschlagen. Endlich sagt der Abg. Belcker, in keiner Stadt wünsche man die fragliche Bahn. In Bretten wünscht man sie allerdings nicht, ob sie aber in Pforzheim nicht gewünscht wird, darüber hat uns der Abg. Dennig aufgeklärt, der etwas besser unterrichtet seyn möchte, als der Abg. Belcker.

Goll: Der Abg. Basser mann schlägt geradezu die Tagesordnung vor, bemerkt aber dabei, daß das Interesse des Handels von Mannheim fordere, eine Verbindung über Bruchsal und Bretten nach Württemberg herzustellen. Das glaube ich gerne und die arrière-pensée

in Beziehung auf die weitere Ausführung der Sache heißt nichts anderes, als Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Der über kurz oder lang bevorstehende Bau der Kinzigthalbahn erhält durch eine Verbindung mit Württemberg über Pforzheim eine Gewährschaft, weil alsdann von andern Nebenlinien keine Rede mehr seyn kann. Wenn übrigens, nach der Ansicht des Abg. Wassermann, durch den Zeitgewinn und andere Umstände, die ich jetzt nicht näher auseinander setzen will, es möglich wäre, für die große Handelsstadt einen weiteren Weg zu gewinnen, so könnte es nur auf Kosten der Kinzigthalbahn geschehen. (Mehrere Stimmen: Karlsruhe, Karlsruhe.) Wer nur den Mund aufthut spricht von Mannheim und nur immer von Mannheim, während ich von Karlsruhe nicht ein Wort gesprochen habe. Was nach Mannheim gehört, das lasse ich ihm von Herzen gerne, und habe es stets durch meine Abstimmung bewiesen, wenn man aber Dinge verlangt, wie der Abg. Wassermann, so artet das Schweigen in Schwäche aus, weil darin Forderungen gewöhnlich nur im Mannheimer Localinteresse gemacht worden. Auch ist das, was uns Herr Wassermann in Aussicht stellt, eine wahre Illusion, weil die Kinzigthalbahn gewiß nicht zu Stande kommt, wenn man die vorliegende Frage ausgelegt läßt, und es der beharrlichen Thätigkeit der Mannheimer anheim gibt, am Ende die Lieblingsidee einer Verbindung über Bretten nach Württemberg dennoch zu Stande zu bringen. Der Abg. Denning hat die Localverhältnisse von Pforzheim klar und richtig auseinandergesetzt, und man erkennt in dieser Darstellung, daß schon der eigentliche Handel Pforzheims eine solche Verbindung erfordert. Höchst sonderbarer Weise sagt man, die Kinzigthalbahn soll uns mit Württemberg in Verbindung setzen, ohne aber zu bedenken, daß durch die Richtung von Bruchsal über Bretten der Weg durch das Kinzigthal ganz überflüssig wird. Wenn Sie dieser Verbindung Ihre Zustimmung geben, so gefährden Sie nicht bloß einen großen und wichtigen Landesheil, sondern Sie stellen offenbar den Ertrag unserer Rheinbahn in Frage. Ich erkläre mich nach Allem diesem für den Antrag des Abg. Gottschalk.

Stöber: Ich habe für die Kinzigthalbahn gestimmt,

und erkläre mich nun auch für den Antrag des Abg. Gottschalk. Da indessen schon so viel über die Sache gesprochen worden, so beschränke ich mich einfach auf den Wunsch, daß der Antrag in den Abtheilungen gehörig beraten werden möchte.

Trefurt: Ich möchte die Kammer nur darauf aufmerksam machen, daß sie sich durch eine Modification, welche dem Antrag des Abg. Wassermann nachgeschoben worden, nämlich den Vorschlag, zur Zeit zur Tagesordnung überzugehen, nicht irre machen lassen möchte. Es ist dieß eben eine Verwerfung des Antrags des Abg. Gottschalk, denn auf weitere Landtage hinaus haben wir nichts zu verfügen.

Einer solchen Verwerfung widerseze ich mich nun aber, und unterstütze lebhaft den gestellten Antrag, und alle Bedenken, die von der Kinzigthalbahn hergenommen worden sind, sprechen lediglich nur für Unterstützung dieses Antrags. Wer überhaupt die Kinzigthalbahn in Verbindung mit der Frage des Anschlusses unserer Bahn an Württemberg bringt, und sich offenes Feld erhalten will, um später noch zu beschließen ob die Verbindung über Bretten oder Pforzheim stattfinden solle, kann, wie der Abg. Goll schon bemerkte, nur durch eine arrière-pensée, nämlich durch Particularrücksichten hierzu bestimmt werden, sollte jedoch gleichwohl dieß nicht der Fall seyn, so gibt es nur einen einzigen Bestimmungsgrund und zwar den, daß man keinen wahrhaften, ernstlichen Glauben an die Kinzigthalbahn hat, daß man schon im Voraus an der Möglichkeit der Ausführung dieses Baues zweifelt, und für diesen Fall den nächsten Verbindungsweg über Bruchsal sich vorbehalten will. Ich meinerseits habe an jene Bahn einen festen Glauben und glaube insbesondere, daß es allen Mitgliedern dieses Hauses ernst war, als sie die Kinzigthalbahn beschlossen haben, auch daß es der Regierung ernst war, als sie uns zustimmte, und wenn es uns ferner damit ernst ist, so brauchen wir auch an der Kinzigthalbahn nicht zu zweifeln.

Christ: Vor Allem muß man in's Auge fassen, daß es sich hier nicht um einen Staatsbau, sondern von dem Fall handelt, daß sich eine Gesellschaft zu Unternehmung des in Frage stehenden Werkes zeigt und da kommt es

denn doch darauf an, ob wir bloß zur Tagesordnung übergehen sollen. Auch ich habe für die Kinzigthalbahn gestimmt, und fühle wohl das Interesse derselben in Beziehung auf die vorliegende Frage. Ich halte es gleichfalls für eine Lebensfrage gegenüber von der Kinzigbahn, daß entschieden werde, ob der Anschluß über Pforzheim oder über Bretten geschehen solle, allein die Frage in materieller Beziehung ist eine ganz andere und was die formelle Beziehung betrifft, so gibt es nur den Weg, daß wir die Frage prüfen müssen, denn sonst verfehlen wir gegen die Ordnung, weshalb ich mich für die Verweisung in die Abtheilungen erkläre.

Buhl: Ueber die Richtung zum Anschluß an die württembergische Bahn kann in diesem Hause, welches sich für die Kinzigthalbahn so entschieden ausgesprochen hat, kein Zweifel seyn. Wenn wir mit andern Worten diese Bahn todt schlagen wollen, so müssen wir beschließen, uns über Bretten mit Württemberg zu verbinden. Es kann sich nur darum handeln, ob zur Zeit schon ein Anschluß an die württembergische Bahn überhaupt, oder eine Annäherung an dieselbe stattfinden solle. Ich habe, als ich früher Bericht hierüber erstattete, besonders die Localverhältnisse von Pforzheim, so wie sie jetzt schon sind und was aus dieser Stadt werden kann und unzweifelhaft werden wird, wenn sie durch eine Eisenbahn mit dem Rhein in Verbindung kommt, so wie ferner den Verkehr auf unserer ganzen Hauptstraße und die Erleichterung und Verwirklichung einer Bahn durch das Kinzigthal im Auge gehabt und darauf hin den Antrag gestellt, die Petition von Pforzheim empfehlend an das Staatsministerium zu verweisen, während über die andere Petition zur Tagesordnung übergegangen wurde. In meiner Ansicht über die Wichtigkeit des Anschlusses an die württembergische Bahn bei Pforzheim für unsere ganze Staatsbahn und für die Ausführung der Kinzigthalbahn bin ich durch die Verhandlungen dieses Hauses in den letzten Tagen nur noch bestärkt worden, und wenn das Ende des Landtags nicht so nahe gerückt wäre und ich hoffen könnte, daß bei einer Verweisung der Sache in die Abtheilungen die Frage, ob der Regierung eine Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrags mit einer Gesellschaft gegeben werden solle, sowohl in dieser als in der

andern Kammer noch ihre Erledigung finden werde, so würde ich keinen Anstand nehmen, diesem Antrag zuzustimmen. Ich glaube aber nicht, daß dieß der Fall ist und da liegt es im Interesse der Sache und besonders auch im Interesse der Kinzigthalbahn, einen anderen Weg zu betreten, der von Seiten der Kammer betreten wird, wenn sie den Antrag annimmt, unter Bezugnahme auf den früher in dieser Frage gefaßten Beschluß heute zur Tagesordnung überzugehen.

Helbing: Ich halte nicht für so ganz ausgemacht, daß die Eisenbahn, die über Pforzheim durch Württemberg an den Bodensee gezogen wird, nicht zu einer bedeutenden Concurrentin der Kinzigbahn werden kann, und in dieser Hinsicht erscheint mir die Frage einer gründlichen Prüfung werth. Andererseits ist auch zu bedenken, daß die Verbindung von Pforzheim und der an dieser Straße gelegenen Orte mit unserer Eisenbahn sowohl im Interesse von Pforzheim als im allgemeinen Interesse des Landes sehr gewünscht werden muß und der große Verkehr zwischen Baden und Württemberg eine solche Verbindung jedenfalls als höchst zweckmäßig erscheinen läßt. Endlich glaube ich auch noch, daß wir eine Verbindung mit Ulm auf diesem kurzen Wege suchen müssen, und stimme aus diesen drei Gründen für den Antrag des Abg. Gottschalk.

Schaff: Die Wichtigkeit von Mannheim als Handelsplatz ist anerkannt, und wir müssen es als ein Glück für das Land ansehen, daß wir den Handel von Mannheim besitzen, denn er ist der Handel des Großherzogthums, und Alles zu thun, was für diesen Handel geschehen kann, ist Pflicht, ja heilige Pflicht der Regierung. Ich spreche hier wahrlich nicht aus Localpatriotismus, Sie können mir dieß zutrauen. Wenn ich aber einmal eine Ueberzeugung gefaßt habe, so mache ich sie geltend wie es an der Zeit ist, davon zu sprechen.

Ich sehe in dem Zug unserer Bahn über Pforzheim eine wesentliche Vereinträchtigung des Handels von Mannheim, und das ist mein Grund, warum ich dem Antrag des Abg. Buhl nicht zustimmen kann. Ich will keine Eisenbahn über Pforzheim, sehe aber keine Vereinträchtigung der Kinzigbahn darin, wenn die Bahn über Bretten geführt wird.

Die Hauptsache ist der Güterverkehr, denn der Personenverkehr auf dieser Straße zwischen Württemberg und Baden wird nicht von großer Bedeutung seyn. Was aber auf der Bahn von Bretten die württembergische Bahn erreicht und von dort an den See geht, geht jetzt schon den Neckar hinauf nach Heilbronn, und die Frage ist die, ob man den Handelsverkehr von Mannheim in dieser Richtung nach Württemberg, einen Theil von Baiern und der Schweiz Heilbronn zuwenden oder Mannheim lassen will (K n i t t e l: Ich bitte auch der Petition der Neckarschiffer zu bedenken.) Diese sind sehr begünstigt dadurch, daß der König von Württemberg den Zoll rückvergütet, den wir auf dieser Straße erheben. Jedenfalls ersieht man aus dem Gesagten, welche Bedeutung die in Frage stehende Straße für die Stadt Heilbronn hat. Jedem das Seinige, und die Neckarschiffer bestehen deshalb doch, wenn auch die Bahn über Bretten gebaut wird. Wenn ich nun nicht jetzt eine Bahn über Bretten und Bruchsal an die württembergische Grenze erlangen kann, was nicht wohl möglich ist, weil die Sache nicht mehr so weit gedeihen kann, daß sich auch noch die erste Kammer damit zu beschäftigen vermag, so komme ich zu dem Schluß, daß ich für die Tagesordnung zu stimmen habe, denn für die Richtung über Pforzheim kann ich mich nicht erklären, und was die Benachtheiligung der Kinzigthalbahn durch den Anschluß bei Bretten betrifft, so fragt sich nur, ob das, was der Kinzigthalstraße entgeht, von uns über Bretten oder durch die Würtemberger über Heilbronn an sein Ziel spedirt werden soll, welches letztere es schon auf dem Rhein vor dem Hafen von Mannheim durch Umladen von Bord an Bord in Empfang nehmen, so daß die Expedition von Mannheim jetzt schon umgangen wird. Es handelt sich also mit andern Worten darum, ob wir jene Güter den württembergischen Spediteuren zuwenden wollen. Der Kinzigthalbahn selbst entgeht hierdurch nichts, denn sie erhält ja diesen Verkehr in keinem Fall. Wenn dagegen die Bahn über Pforzheim hergestellt wird, so entgeht ihr sehr viel, nämlich alles Dasjenige, was unterhalb Bruchsal verladen werden sollte, oder alle die Personen, die von Bruchsal bis über Rastatt hinauf die Straße nach dem See einschlagen wollen. Wer es also

gut mit der Kinzigthalbahn meint, kann jetzt wohl für die Tagesordnung stimmen.

Ministerialpräsident Geheimer Rath Nebenius: Das, was der Herr Abgeordnete sagt, ist ungegründet, und es kam dieß schon bei Berathung der Sache auf dem letzten Landtag zu Tage. Ich glaube nicht, daß das Interesse von Mannheim bei dieser Frage nur irgend in einer wichtigen Weise theilhaftig ist. Die Mannheimer Spediteure werden die Expeditionsgüter beziehen, die Waaren mögen über Bretten oder Pforzheim gehen, und wenn es auch vielleicht möglich wäre, was ich nicht weiß, einige Güter, die bis jetzt nicht dahin gingen, auf die Eisenbahn zu leiten, so möchte ich dafür nicht die Gefahr übernehmen, unserer großen Landesbahn eine Menge von Gütern zu entziehen. Die Concurrrenzverhältnisse der württembergischen Straße und der Kinzigstraße sind bekannt. Durch Württemberg geht allerdings Manches, was der Kinzigthalbahn nicht zukommen wird, allein Alles, was auf der Kinzigthalbahn nach dem Bodensee bestimmt ist, kann durch Württemberg gehen, und es handelt sich somit um den gesammten Transport nach der östlichen Schweiz, den die Kinzigthalbahn erhalten solle. Ich habe die Ueberzeugung, daß wenn eine Bahn über Bretten besteht, jener Transport die Richtung über Bretten und nicht durch das Kinzigthal einschlagen wird.

K n a p p: Ich glaube, daß im Interesse der Kinzigbahn ausgesprochen werden muß, ob eine Oeffnung über Pforzheim oder Bretten oder in beiden Richtungen gemacht werden solle. Eine solche Erklärung sind wir unserer Ehrlichkeit schuldig. Man muß nicht die Leute auf den Glauben zu bringen suchen, es werde keine Bahn dahin gebaut, während es später doch geschieht.

W e l l e r: Die faktischen Verhältnisse haben sich seit unserer letzten Discussion über diesen Eisenbahnzug wesentlich geändert. Als wir das letztemal darüber verhandelten, wollte Württemberg an die badische Grenze bauen, und es handelte sich also damals um den Anschluß an Württemberg. Inzwischen hat nun aber die württembergische Kammer beschlossen, daß von Stuttgart aus nicht an die badische Grenze, sondern nach Heilbronn gebaut werden solle, weil sie hierdurch die Interessen des Handels von Heilbronn

besser befördert sieht, als auf dem andern Wege. Es handelt sich somit jetzt nicht mehr um den Anschluß an Württemberg, und die Vertagung der vorliegenden Frage ist hiernach ganz gegründet, denn eine bloße Localbahn nach Pforzheim wird man nicht bauen wollen. Uebrigens ging der Antrag des Abg. Gottschalk nicht dahin, daß Pforzheim ein ausschließliches Privilegium haben solle, sondern er will bloß eine Concession erhalten, wozu ein Staatsbeitrag geleistet wird wie zur Kinzigbahn. Es soll nämlich das Gesetz in Beziehung auf die letztere auch auf jene Bahn anwendbar seyn, und darin liegt auch, daß ein Staatsbeitrag geleistet wird. Wenn also die Herren Regierungscommissäre sagen, es müsse entschieden werden, ob über Bretten oder Pforzheim angeschlossen werden solle, so verlangen sie eine Entscheidung, die der Herr Antragsteller selbst nicht in Vorschlag bringt. So kann man diese Frage nicht entscheiden und darf sie auch nicht entscheiden. Man kann wegen der kleinen Localbahn nach Pforzheim nicht die große Welthandelsstraße aufgeben, die von dem Neckar nach der Donau führt. Auch handelt es sich nicht bloß um die Güter von der Schweiz, sondern davon, ob der große Güterzug, der an die Donau geht, in Zukunft von Mannheim nach Württemberg oder das Mainthal hinauf gehen solle. Lassen Sie daher die vorliegende Frage jetzt noch unentschieden. Wenn man auch nach Pforzheim eine Eisenbahn bauen zu müssen glaubt, so thue man es, aber sage deshalb nicht, die Welthandelsstraße müsse vermauert seyn. Carlsruhe ist, man mag sagen was man will, bei der ganzen Discussion der Haupthintergedanke.

Ministerialpräsident Geheimer Rath Rebenius: Ich erlaube mir nur, auf einen factischen Irrthum aufmerksam zu machen, indem ich bemerke, daß gleich anfangs von Württemberg beschlossen wurde, nach der westlichen Grenze gegen Baden und nach Heilbronn zu bauen, und weder der eine noch der andere Plan aufgegeben worden ist.

Weller: Die Würtemberger haben den Eisenbahnbau auf Staatskosten an die badische Grenze aufgegeben und bauen jetzt nach Heilbronn.

Brentano: Welche Straße die eigentliche Handelsstraße ist, ob die über Bruchsal oder Pforzheim, läßt sich durch eine Concession nicht bestimmen, sondern es beruht

dies auf der Natur der Dinge, woran sich nichts ändern läßt. Betrachtet man übrigens die Verhältnisse und das, was heute in der Discussion vorkam, so kann man keinen Zweifel haben, daß die eigentliche Handelsstraße über Bruchsal und Bretten und nicht über Pforzheim führt. Es geht dies klar daraus hervor, daß die Gesellschaft, die von Bruchsal an bauen will, der Staatsregierung erklärte, sie habe die Mittel zu bauen und wolle durchaus kein exclusives Recht, sondern gebe der Regierung heim, jeder andern Gesellschaft für jede andere beliebige Straße die gleiche Concession zu ertheilen; sie habe nichts gegen eine Bahn über Pforzheim und selbst nichts gegen eine über Sinsheim. Hierin liegt die Gewißheit, daß die Straße über Bruchsal die natürliche Handelsstraße ist, die man nicht durch eine ausschließliche Concession für Pforzheim vernichten können. Ungeachtet der gegenwärtigen Geldklemme, und ungeachtet unter solchen Umständen die Pforzheimer Gesellschaft sich nicht mehr halten konnte, sondern auflösen mußte, ist der Handelsstand in Mannheim bereit, jeden Augenblick nachzuweisen, daß durchaus die Mittel vorhanden sind, den Bau zu unternehmen. Die eigentliche Ursache aber, warum die Linie über Pforzheim den Ruin des Mannheimer und des ganzen badischen Handels herbeiführt, hat der Abg. Schaaff angegeben. Wenn nämlich über Pforzheim gebaut wird, so werden der Eisenbahn von Mannheim bis Carlsruhe alle diejenigen Güter entgehen, die nach Württemberg bestimmt sind und auf der badischen Bahn geführt werden müssen, wenn die Bruchsaler Linie gebaut wird. Auf dem freien Rhein wird eine Umladung von Bord zu Bord stattfinden, ohne daß es nothwendig ist, Weggelder und Expeditiongebühren zu bezahlen, und Württemberg selbst wird dann auch nicht zurückbleiben. Es wird es nicht lange anstehen lassen, eine Schleppschiffahrt auf dem Neckar zu errichten, was durchaus nicht unmöglich ist, weil es Dampfschiffe giebt, die gar nicht tief im Wasser gehen. Wir sollten deshalb kein Privilegium für die Richtung nach Pforzheim ertheilen, und eben darum, weil nur über eine solche Concession für Pforzheim verhandelt werden soll, ist der Antrag des Abg. Bassermann ganz gegründet, und wenn ein Antrag dieser Art an die Abtheilungen verwiesen werden sollte, so müßte er dahin gerichtet

seyn, daß auch anderen Gesellschaften für andere Straßen die gleiche Concession erteilt werde.

**Arnsperger:** Auch ich wünsche die Verweisung an die Abtheilungen aus den triftigen und allgemeinen Gründen, die schon von der Regierungsbank angeführt worden sind, und weil ich ferner mit dem Abg. **Jungmanns** glaube, daß eine Eisenbahnverbindung gegen Osten nicht so lange ausgesetzt bleiben kann, bis die Kinzigbahn gebaut ist, ohne eine offenbar unfreundliche Stimmung gegen den Nachbarstaat an den Tag zu legen. Endlich stimme ich aber auch noch aus dem besonderen Grunde dafür, weil ich die industrielle und kommerzielle Wichtigkeit von Pforzheim näher kennen lernte und glaube, daß durch seine Lage, wo sich drei bedeutende Schwarzwaldthäler vereinigen, so wie besonders durch die Nähe des wichtigen Handelsortes Kalsw und der Stadt Nagold die badische Bahn bedeutende Zuflüsse erhalten und vielleicht selbst für den Handel von Westen nach Osten hierdurch wesentlich gesorgt wird.

**Rindeschwender:** Auch ich stimme für die Verweisung des Antrags in die Abtheilungen, denn mir scheint, daß für den Uebergang zur Tagesordnung unsere Verhandlung weit nicht gereicht hat, und die Sache überhaupt viel zu wichtig ist, um sie so von der Hand zu weisen.

**Trefurt:** Ich möchte den Abgeordneten **Weller** und **Brentano** nur an's Herz legen, daß ich gar nicht begreife, wie Diejenigen, die wünschen, daß die Richtung der Verbindung, so wie sie die frühere Kammer beschlossen hat, abgeändert und nun über Bretten gebaut werde, sich einer Berathung der Sache in den Abtheilungen widersetzen können. Glauben sie denn, mit einem Beschluß der Tagesordnung sey jener Beschluß aus dem Reich der Lebendigen gestrichen? Nein, er besteht fort, und hier muß ich den Abg. **Buhl** darauf aufmerksam machen, daß die Modifikation, die er in Antrag gebracht hat, eben so unnütz ist, wie die Modifikation, die der Abg. **Vassermann** bereits seinem Antrag gab, denn Alles dieß versteht sich von selbst. Wir mögen heute die Tagesordnung oder etwas Anderes beschließen — so lange nicht nach vorgängiger Berathung andere Beschlüsse gefaßt werden, bleiben die alten Beschlüsse stehen. Die materielle Frage, wohin gebaut werden solle, ist ja heute gar nicht einmal Gegenstand einer Dis-

cussion, sondern es handelt sich allein darum, ob der Antrag des Abg. **Gottschalk** in den Abtheilungen berathen werden solle, und es ist ganz dasselbe, ob die Kammer ausspricht, sie wolle zur Zeit nicht berathen oder in Anbetracht früherer Beschlüsse nicht berathen. Ich appellire hier an den Abg. **Weller**. Dieser hat den Antrag des Abg. **Vassermann** in keiner andern Weise aufgefaßt, denn er hat mit andern Worten gesagt, gerade weil die Regierungs-Commission die Kinzigthalbahn hierdurch gefährdet glaube, so trete er mit der Erklärung entgegen, daß der alte Kammerbeschluß, der die Richtung über Pforzheim bestimmt, bestehen bleibe, und weil dem so sey, gehe er zur Tagesordnung. Er hat Recht, und dieß liegt auch allein in dem Antrag des Abg. **Vassermann**. Damit ist es aber nicht gethan, sondern es ist nothwendig, daß die Kammer über den Vorschlag des Abg. **Gottschalk** Beschluß fasse, und die Zeit ist auch nicht zu kurz, um auszusprechen, ob auf Staatskosten gebaut werden solle oder nicht. Ich bin vorläufig allerdings nicht der Ansicht, daß das Erstere geschehen solle, allein der Antrag geht noch weiter dahin, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, wonach die Regierung in der Lage ist, mit einer Privatgesellschaft dießfalls zu unterhandeln, und darüber müssen wir beschließen, wenn es uns mit der Sache Ernst ist.

**Hecker:** Ich möchte nur die Herren Regierungs-Commissionäre bitten, auf die neuesten Handelsbewegungen aufmerksam zu seyn. Wissen Sie, welcher ungeheure Colonialwaarenzug sich nach Oesterreich bewegt? Wissen Sie, daß der Javazucker nach Oesterreich geht und Holland mit Triest concurrirt, und die württembergischen Schiffer solchen von Mannheim aus durch Dampfschleppschiffe nach Heilbronn führen, so daß die Heilbronner Bahn nicht nur eine Concurrentin unserer Landesbahn den Rhein herauf, sondern auch der Kinzigbahn werden wird? Für 13 fr. spedirt man jetzt von Mannheim den Centner den Neckar herauf nach Heilbronn, und wissen Sie, um wie viel man von Heilbronn nach Ludwigshafen spediren wird? um 54 fr., was zusammen 1 fl. 7 fr. macht. Wenn man nun Pforzheim ein ausschließliches Privilegium giebt und nicht auch die alte große Handelsstraße, die schon zur Reichszeit bestand, in Schutz nimmt, so hat Bretten nichts und Pforz-

heim aber auch nichts, denn bilden Sie sich nicht ein, daß Sie aus Carlsruhe eine große Handelsstadt machen, was doch zuletzt der Hintergedanke ist. Ich sage nochmals, betrachten Sie den Verkehr, der gegenwärtig den Rhein herauf nach Oesterreich geht und welche Massen ungarische Produkte herüber kommen, und Sie werden ein anderes Urtheil fällen, als Sie es in einer früheren Sitzung gefällt haben.

**Gottschalk:** Mein Antrag ist besonders Anfangs sehr unfreundlich aufgenommen worden. Uebrigens erkläre ich meinen Freunden, daß weder Pforzheim noch ich dies persönlich nehmen, und ich ruhig der Zukunft entgegenstehe, welche darüber entscheiden wird, ob ich es mit den Interessen des Vaterlandes redlich meinte. Wenn man von diesem Gesichtspunkt ausgeht, so kann wohl kein Zweifel über die Sache herrschen. Mein Hauptargument war, daß die Unternehmer der Kinzigbahn wissen müssen woran sie sind, und dieser Punkt wurde auch von gar keinem Mitgliede bezweifelt. Wohl aber waren meine Freunde, wie ich aufrichtig gestehen muß, so redlich, ihren Hintergedanken an das Licht zu ziehen und zu sagen, wie es für Mannheim sehr wesentlich sey, die kürzeste Linie durch unser Land zu wählen. Die ganze Rente unserer Landesbahn und der Kinzigthalbahn kann aber damit nie in eine Parallele gestellt werden. Wenn man sagt, man könne nicht eine einzige Linie, wie z. B. die über Pforzheim privilegiren, so behaupte ich dagegen, daß es Dinge im Staat gibt, die man nothwendig privilegiren muß, allein ich würde die Regierung unsinnig heißen, wenn sie, nachdem sie 30 Millionen verwendet hat und im Begriff ist, die Kinzigthalbahn später mit weiteren 30 Millionen zu erwerben, ein Privilegium ertheilte, wodurch das neue Unternehmen in Nichts zerfallen würde. Mannheim soll man sein Privilegium lassen, aber dann nicht in Knielingen einen Hafen bauen, wodurch eine Concurrenz eröffnet und der große Aufwand, den man schon für Mannheim machte, als vergeblich erscheint. Ich will Das erhalten, was wir haben, aber nicht in's Blane hinein Summen werfen. Wenn überhaupt die Sache so bedenklich ist, so frage ich, warum man nicht die Verhältnisse bei der Discussion über die

Kinzigthalbahn herausgehoben hat. Dort hat der Abg. Hecker auseinandergesetzt, woher die großen Güterzüge kommen. Er hat uns gezeigt, wie sie von Hamburg und der Ostsee ausgehen und so von Norden gegen Süden ziehen und heute will man nun auf einmal auf den Verkehr von Holland herauf nach Oesterreich den Nachdruck legen. Hieraus geht hervor, daß die Erplicationen, die wir heute und früher gehört haben, gar nicht mit einander übereinstimmen, und daß sie eben alle auf besonderen Rücksichten beruhen. Ich glaube aber doch, daß in einer so großen Sache, dergleichen Localrücksichten verschwinden sollten. Der Verkehr gegen Stuttgart ist ein ungeheurer und ein solcher, wie wir ihn vielleicht auf keiner andern Straße finden. Ich selbst habe diesen Weg schon oft gemacht, und wir werden wohl nur da Eisenbahnen bauen, wo ein starker Verkehr stattfindet. Die Linie von Straßburg her durchzieht ein langes Stück unseres Landes und wir werden uns wohl gratuliren dürfen, eine solche Quereisenbahn durch unser Land zu erhalten. Auch wäre es eine arge Zumuthung, die Güter einen so großen Umweg machen zu lassen, um auf der Eisenbahn nach Württemberg zu kommen. Außerdem ist aber auch der innere Handel von solcher Wichtigkeit, daß er ebenfalls eine solche Beachtung verdient. Jedem das Seinige und nicht Einem Alles. Prüfen Sie die Sache näher und schon der Cardinalpunkt, daß die Unternehmer der Kinzigthalbahn wissen müssen, woran sie sind, ist hinreichend um eine nähere Würdigung meines Antrags zu begründen. Zeigt sich bei genauerer Untersuchung, daß meine Ansicht die unrichtige ist, so mag sie fallen, aber aus der Luft darüber abzusprechen, ist nicht möglich und ich bitte Sie den ungeheueren Sprung nicht zu machen, eine Sache zu verwerfen, ehe sie geprüft ist. Was die Bemerkungen des Abg. Weller betreffen, daß es sich mit der in Frage stehenden Bahn verhalte, wie mit der Kinzigthalbahn, wofür ein Staatszuschuß bewilligt ist, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß ich meinen Antrag entworfen habe, ehe über die Kinzigthalbahn entschieden worden ist. Da nun aber der Abg. Dennig erklärt hat, daß man von einem solchen Zuschuß abstehe, so wäre ich gerne damit einverstanden,

daß der betreffende Paragraph aus der Concession für die Pforzheimer Bahn gestrichen würde. Ich sehe ohne hin, daß die Sache in diesem Hause kein Glück machen wird, allein die Mehrheit in der Kammer, die über kleinliche Rücksichten wegsieht, wird später, wo doch jedenfalls ein Anschluß erfolgen muß, von engherzigem Egoismus abzugehen wissen und sich überzeugen, daß ich nicht so ganz unrecht gehabt habe. Wir haben einen ungeheuern Aufwand gemacht; auch fallen die übrigen Eisenbahnen dem Staat später als Eigenthum an und es wäre zu bedauern, wenn wir nicht Alles daran setzten um zu bewirken, daß unser großes Unternehmen auch Zinsen trägt, denn es sind Mittel der Bürger und des Volks die darauf verwendet wurden.

Knittel stellt den Antrag, daß die Sache jedenfalls nicht an eine neue, sondern an die Eisenbahncommission verwiesen werde.

Weller: Dagegen protestire ich und will die Geschäftsordnung aufrecht erhalten wissen. Die Sache gehört in die Abtheilungen und nicht an eine Commission, deren Stimmung man vorher schon kennt.

Der Präsident schreitet nunmehr zur Abstimmung, wobei sowohl der Antrag auf Tagesordnung, als jener des Abg. Buhl abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Gottschalk angenommen und hiernach beschlossen wird, den Gegenstand in nähere Berathung zu ziehen, und zu diesem Zweck in die Abtheilungen zu verweisen.

Knittel kommt auf seinen Antrag zurück, die Sache von den Abtheilungen aus an die Eisenbahncommission zu verweisen.

v. Soiron: Die Eisenbahncommission hat schon seit längerer Zeit alle die Petitionen in Händen, die sich für die verschiedenen Richtungen über Singheim, Bretten und Pforzheim aussprechen. In der ganzen Sache ist aber von dieser Commission bis jetzt nichts geschehen, und man sollte deshalb die vorliegende Frage nicht auch dahin weisen.

Knittel glaubt, daß man gerade darum, weil die Eisenbahncommission jene Petitionen in Händen habe, auch den vorliegenden Gegenstand dahin weisen sollte.

Baum: Ich bin nicht dieser Ansicht, muß aber einen factischen Irrthum des Abg. v. Soiron berichtigen. Die Eisenbahncommission hat allerdings über die Petitionen, die ihr zugewiesen worden sind, berathen und Beschluß gefaßt und nur ihren Bericht noch nicht erstattet.

Mathy macht darauf aufmerksam, daß durch die Annahme des Antrags des Abg. Knittel der Kammerbeschluß eigentlich wieder aufgehoben würde. Man möge es den Abtheilungen überlassen, einen solchen Antrag zu stellen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär

Blankenhorn-Krafft:

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung vom 31. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Bitten

- 1) des Sesselmachers August Wehrle in Freiburg;
  - 2) der Seilerzunft des Oberamts Ettenheim;
  - 3) der Seilerzunft des Oberamts Emmendingen;
- wegen Beeinträchtigung in ihren Gewerben durch die Zuchthausverwaltung Freiburg.

Erstattet von dem Abg. Selbing.

Meine Herren!

Die Petenten beklagen sich darüber, daß die Zuchthausverwaltung Freiburg seit einiger Zeit Sessel und Seilerwaaren verfertige, und solche überall zu wohlfeilen Preisen zum Verkauf ausbieten lasse. Die Verfertigung dieser Gegenstände sey aber der Nahrungszweig, auf den sie allein angewiesen seyen. Mit der besagten

Stelle könnten sie nicht concurriren, weil diese weder Häuser- und Gewerbesteuer bezahle, noch den Züchtlingen Arbeitslohn verabreiche. Die Seiler fügen bei, daß diese neue Concurrnz sie um so schwerer treffe, als durch die Errichtung der Eisenbahn der Verbrauch an Seiler und Schnüren bedeutend abgenommen habe.

Meine Herren! Es ist zur Förderung des leiblichen und geistigen Wohles der Züchtlinge unumgänglich nothwendig, daß sie auf eine zweckmäßige Art beschäftigt werden.

Zweckmäßig können wir eine Beschäftigung nennen, welche

- 1) der Gesundheit der Züchtlinge nicht schadet;
- 2) sie unterrichtet und mit einem Gewerbszweig vertraut macht, den sie nach ihrer Entlassung aus dem Zuchthaus fortbetreiben können;
- 3) dem Staat wo möglich ein Erträgniß liefert, und
- 4) andere Gewerbsleute nicht beeinträchtigt.

Was nun die Sesselmacherei anbelangt, so kann man annehmen, daß diese eben bezeichneten Bedingungen so ziemlich bei ihr vorhanden sind. Dieses Gewerbe ist unseres Wissens kein zünftiges, es wird häufig als Nebengeschäft von Siebmachern, Drehern, Strohflechern betrieben, und Ihre Commission kann sich um so weniger gegen dessen Aufnahme in den Strafanstalten erklären, als die damit verbundene Stroharbeit schon längst dort einheimisch ist. Was dagegen die Verfertigung von Seilerwaaren anbelangt, so ist auch nicht eine einzige der angeführten Bedingungen vorhanden, welche den Betrieb dieses Gewerbes als Beschäftigung der Züchtlinge rechtfertigen könnte.

Die Verwaltung läßt nämlich nicht nur Seile und Schnüre verfertigen, sondern sie kauft den rohen Hanf, läßt ihn durch Züchtlinge hecheln, den gehechelten Hanf theils zu Garn, theils zu besserem Bindfaden verspinnen, und aus dem Abwerg macht sie Seile und Schnüre.

Es ist aber 1) das Hanfhecheln eine der ungesundesten Beschäftigungen, die es gibt, wegen des vielen scharfen Staubes, den der Hechler einathmen muß. Diese Schädlichkeit steigert sich natürlich da, wo der Mensch nicht in der Lage ist, durch entsprechende Bewegung in

freier Luft in den Ruhestunden und durch passende Nahrung, nachzuhelfen; auch die Körperbewegung des Seilers ist eine so einförmige, daß wir sie nicht anempfehlen können. Für den Gesundheitszustand der Züchtlinge ist also durch diese Beschäftigungen nicht nur nicht gesorgt, sondern sie ist dadurch gefährdet.

2) Die Hechlerei und Seilerei ist ein Gewerbe, welches zu seinem Betrieb Geldmittel und eigene Räumlichkeiten erfordert, und während einem Theil des Jahres stillsteht, weil es von der Witterung abhängt, auch wird es nur in wenig Gegenden des Landes, nämlich in den Hanfbauenden, in einiger Ausdehnung betrieben. Für die Ernährung und Beschäftigung des Züchtlinges nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt ist deswegen durch dieses Gewerbe gar nicht gesorgt.

3) Was den pekuniären Nutzen anbelangt, den der Staat von der Hechlerei und Seilerei ziehen kann, so müssen wir sehr bezweifeln, ob ein solcher werde erzielt werden. Es gehört bekanntlich eine große Kenntniß des Hanfes dazu um mit Vortheil einzukaufen, und was die Verarbeitung anbelangt, so ist bei einem so kostspieligen Rohstoff durch ungeschickte Behandlung schnell vieles Geld verloren. Nur langjährige Uebung kann den Hechler gehörig ausbilden. Es ist also in finanzieller Beziehung für den Staat durchaus nicht rathsam ein solches Gewerbe zu treiben.

4) Die Beeinträchtigung der Seiler der oberen Landesgegend durch dieses Gewerbe der Zuchthausverwaltung, ist, wie Sie aus den Petitionen ersehen haben, in hohem Grade vorhanden. Wir müssen bestätigen, was hinsichtlich der Abnahme des Gewerbes seit der Errichtung der Eisenbahn gesagt worden ist, und fügen noch bei, daß die Seiler meist unbemittelte Leute sind, die neben der Seilerei auch die Hechlerei betreiben. Sie verkaufen den gehechelten Hanf im In- und Ausland, und verarbeiten das Abwerg zu Seilen und Schnüren. Macht man ihnen die Seilerei durch die Concurrnz des Zuchthauses unmöglich, so können sie auch nicht mehr hecheln, und der Staat fügt auf diese Weise auch der Landwirtschaft einen empfindlichen Schaden zu, die er vielleicht zu unter-

stügen meint, indem er das Gewerbe selbst treibt. Es ist ein unnatürliches Verhältniß, wenn der Staat durch den Selbstbetrieb irgend eines Gewerbes, auf welches viele Staatsangehörige angewiesen sind, die Existenz derselben in Gefahr bringt. In anderen Ländern weiß man solches zu berücksichtigen, indem man die in den Straf- anstalten gewonnenen Producte nur in weite Ferne verkauft.

Wir sehen uns aus diesen Gründen veranlaßt den Antrag zu stellen:

Hinsichtlich der Petition des Sesselmachers Wehr in Freiburg zur Tagesordnung überzugehen; die beiden andern Petitionen der Seilerzünfte von Ettenheim und Emmendingen aber, mit dringender Empfehlung dem hochpreislichen Staatsministerium zu überweisen.